

Niedersächsisches Ministerialblatt

60. (65.) Jahrgang

Hannover, den 9. 6. 2010

Nummer 21

INHALT

A. Staatskanzlei		H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung	
B. Ministerium für Inneres und Sport		Bek. 19. 5. 2010, Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Flurbereinigung Hüntel, Landkreis Emsland)	559
Bek. 3. 5. 2010, Anerkennung der Aenne & Herbert Böning Stiftung	546	Bek. 26. 5. 2010, Durchführung der Viehverkehrsverordnung; Bestimmung der beauftragten Stelle (Beleihung)	559
Bek. 3. 5. 2010, Anerkennung der Monika Wessels Stiftung	546	Bek. 26. 5. 2010, Änderung der Satzung der Anstalt öffentlichen Rechts Niedersächsische Landesforsten	560
Bek. 26. 5. 2010, Änderung der Satzung der Stiftung Stadtparkasse Bad Pyrmont	546		
C. Finanzministerium		I. Justizministerium	
RdErl. 19. 5. 2010, Verwaltungskostenrecht; Pauschsätze für den Verwaltungsaufwand bei der Gebührenbemessung im staatlichen Bereich	546	K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz	
20220		Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration		Bek. 9. 6. 2010, Planfeststellung gemäß § 12 NDG i. V. m. den §§ 68 bis 71 WHG zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes von Nienwalde bis Gartow an den linksseitigen Seegedeichen	560
Erl. 7. 5. 2010, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt (FIFA)	548	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
82300		Bek. 18. 5. 2010, Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsverfahrens (Posniak Recycling GmbH, Salzgitter)	561
Erl. 7. 5. 2010, Bewertung von Zuwendungsanträgen nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt (FIFA)	552	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven	
82300		Bek. 17. 5. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Vitogaz Deutschland GmbH, Oldenburg)	562
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Bek. 20. 5. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogas Deinste GmbH & Co. KG)	562
F. Kultusministerium		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen	
Erl. 13. 4. 2010, Mindestanforderungen an Schulen für andere als ärztliche Heilberufe	553	Bek. 31. 5. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Schaeferwerk Gödeke GmbH & Co. KG, Dassel)	562
21064		Stellenausschreibung	562
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr			
Erl. 9. 6. 2010, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen nach dem Programm „Individuelle Weiterbildung in Niedersachsen (IWIn)“	555		
82300			

B. Ministerium für Inneres und Sport**Anerkennung der Aenne & Herbert Böning Stiftung****Bek. d. MI v. 3. 5. 2010 — RV OL 2.03-11741-11 (016) —**

Mit Schreiben vom 28. 4. 2010 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Testaments der Eheleute Aenne und Herbert Böning vom 1. 10. 2007 sowie der Stiftungssatzung vom 14. 4. 2010 die Aenne & Herbert Böning Stiftung mit Sitz in der Stadt Brake (Unterweser) gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zwecke der Stiftung sind

- vorrangig die Förderung von Bildung und Kultur in Brake,
- überdies die Förderung der Selbsthilfe unverschuldet in Not geratener Menschen sowie
- die Förderung der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet des Gesundheitswesens.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Aenne & Herbert Böning Stiftung
c/o Herrn Knuth Speckels
Mitteldeichstraße 33
26919 Brake (Unterweser).

— Nds. MBl. Nr. 21/2010 S. 546

Anerkennung der Monika Wessels Stiftung**Bek. d. MI v. 3. 5. 2010 — RV OL 2.03-11741-16 (068) —**

Mit Schreiben vom 17. 3. 2010 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 12. 2. 2010 die Monika Wessels Stiftung mit Sitz in der Stadt Osnabrück gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck der Stiftung ist die Förderung der Wohlfahrtspflege und von mildtätigen Zwecken, die den Belangen von Menschen mit einer Behinderung zugutekommen. Sie fördert Personen, Projekte und Einrichtungen entsprechend der Zielsetzung der Förderstiftung Heilpädagogische Hilfe Osnabrück, des Heilpädagogische Hilfe Osnabrück e. V. und der osnabrücker werkstätten gGmbH. Zudem soll die Stiftung Obdachloseneinrichtungen unterstützen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Monika Wessels Stiftung
c/o Herrn Franz Wessels
Zeppelinstraße 20
49076 Osnabrück.

— Nds. MBl. Nr. 21/2010 S. 546

**Änderung der Satzung
der Stiftung Stadtparkasse Bad Pyrmont****Bek. d. MI v. 26. 5. 2010 — RV H 2.02 11741/B 37 —**

Mit Schreiben vom 26. 5. 2010 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 7 Abs. 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die beantragte Satzungsänderung der Stiftung Stadtparkasse Bad Pyrmont zur Änderung bzw. Erweiterung des Stiftungszwecks genehmigt.

Zweck der Stiftung ist nunmehr auch die Förderung des Sports, des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnüt-

ziger und mildtätiger Zwecke sowie des Feuerschutzes und des Rettungswesens im Geschäftsgebiet der Stadtparkasse Bad Pyrmont.

— Nds. MBl. Nr. 21/2010 S. 546

C. Finanzministerium**Verwaltungskostenrecht;
Pauschsätze für den Verwaltungsaufwand
bei der Gebührenbemessung im staatlichen Bereich****RdErl. d. MF v. 19. 5. 2010 — K 2004-41-3412 —****— VORIS 20220 —**

— Im Einvernehmen mit den übr. Ministerien —

Bezug: a) RdErl. v. 15. 4. 2008 (Nds. MBl. S. 509)
— VORIS 20220 —
b) RdErl. v. 3. 2. 2010 (Nds. MBl. S. 236)
— VORIS 64000 —

Bei der Gebührenbemessung für Amtshandlungen in Angelegenheiten der Landesverwaltung und im übertragenen Wirkungskreis der Gebietskörperschaften und anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie für die Benutzung öffentlicher Gegenstände, die sich im Eigentum oder in der Verwaltung des Landes befinden, und für sonstige Leistungen, die von Behörden des Landes bewirkt werden, ohne dass sie Amtshandlungen sind, ist Folgendes zu beachten:

§ 9 Abs. 1 VwKostG und § 9 Abs. 1 NVwKostG sehen vor, dass bei der Ausschöpfung von Gebührenrahmen neben der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen bzw. dem Wert des Gegenstands der Amtshandlung regelmäßig der mit der einzelnen Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand zu berücksichtigen ist.

Um die Ermittlung des durchschnittlichen Aufwands für eine gebührenpflichtige Amtshandlung zu vereinfachen, sind in der Regel auf den Zeitaufwand abgestellte **Pauschsätze** (Stundensätze) anzuwenden.

In der **Anlage 1** sind die unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Personal- und Sachaufwands (für einen Büroarbeitsplatz) in der Landesverwaltung ermittelten Kosten einer Arbeitsstunde (Stundensätze) in den verschiedenen Laufbahngruppen zusammengestellt. Weitere Einzelheiten der Ermittlung ergeben sich ebenfalls aus der Anlage 1 sowie der **Anlage 2**.

Anlage 3 enthält eine Übersicht der Stundensätze der vergangenen Jahre.

Die Anlagen werden je nach Bedarf den veränderten Verhältnissen angepasst. Die Stundensätze sollen im Interesse einer landeseinheitlichen Gebührenbemessung grundsätzlich berücksichtigt werden, soweit nicht besondere Verhältnisse ein Abweichen von den zugrunde liegenden Berechnungsgrößen bzw. den ermittelten Beträgen oder die Ermittlung besonderer Stundensätze für einzelne Funktionsbereiche gebieten.

Die Anwendung von Stundensätzen entfällt, wenn nach der jeweils gegebenen Sachlage der Verwaltungsaufwand individuell zu ermitteln ist oder wenn der Zeitaufwand für die Gebührenbemessung nicht relevant ist. Über das übliche Maß hinaus entstehender Personal- und Sachaufwand, der z. B. durch Besonderheiten des jeweiligen Verfahrens oder der jeweiligen Einrichtungen verursacht wird, ist neben den durch die Stundensätze erfassten allgemeinen Kosten besonders zu berücksichtigen.

Dieser RdErl. tritt am 9. 6. 2010 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft. Der Bezugserrlass zu a tritt mit Ablauf des 8. 6. 2010 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Gemeinden, Landkreise und sonstigen Körperschaften, Anstalten und
Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 21/2010 S. 546

Anlage 1

1. Zusammenstellung der Stundensätze für die Gebührenbemessung im staatlichen Bereich

Mit Wirkung vom 1. 1. 2010 betragen die Pauschsätze (Stundensätze) für den Verwaltungsaufwand bei der Gebührenbemessung im staatlichen Bereich:

Laufbahngruppe	Personalkostenanteil in EUR	Sachkostenanteil in EUR	Insgesamt in EUR
2, 2. Einstiegsamt	62	7	69
2, 1. Einstiegsamt	49	7	56
1, 2. Einstiegsamt	38	7	45
1, 1. Einstiegsamt	29	7	36

Die pauschalierten Stundensätze sind auch bei der Ermittlung des Verwaltungsaufwands für Tarifbeschäftigte vergleichbarer Entgeltgruppen zugrunde zu legen.

2. Berechnung des Personalkostenanteils

2.1 Durchschnittliche jährliche Dienstbezüge (nach Spalte 7 der Anlage 1 und Spalte 6 der Anlage 2 zum Bezugserrlass zu b, unter Berücksichtigung eines Verhältnisses Besoldungs-/Tarifbereich 70 : 30 v. H.)

2.1.1 Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt
 Durchschnittsbetrag Besoldungsbereich 70 v. H. 92 314 EUR 64 620 EUR
 Durchschnittsbetrag Tarifbereich 30 v. H. 70 390 EUR 21 117 EUR
85 737 EUR

2.1.2 Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt
 Durchschnittsbetrag Besoldungsbereich 70 v. H. 66 697 EUR 46 688 EUR
 Durchschnittsbetrag Tarifbereich 30 v. H. 64 179 EUR 19 254 EUR
65 942 EUR

2.1.3 Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt
 Durchschnittsbetrag Besoldungsbereich 70 v. H. 50 832 EUR 35 582 EUR
 Durchschnittsbetrag Tarifbereich 30 v. H. 48 522 EUR 14 557 EUR
50 139 EUR

2.1.4 Laufbahngruppe 1, 1. Einstiegsamt
 Durchschnittsbetrag Besoldungsbereich 70 v. H. 44 469 EUR 31 128 EUR
 Durchschnittsbetrag Tarifbereich 30 v. H. 40 244 EUR 12 073 EUR
43 201 EUR

2.2 Kosten für Hilfspersonal
 2.2.1 Durchschnittsbetrag für den Tarifbereich in den Entgeltgruppen 2 bis 3 (einschließlich personenbezogene Sach- und Gemeinkosten) 40 244 EUR
 2.2.2 Zuschlag für Hilfspersonal 15 v. H. von Nr. 2.2.1 6 036 EUR

3. Zusammenstellung der Bemessungsfaktoren und Berechnung des Stundensatzes für Personal

	Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt in EUR	Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt in EUR	Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt in EUR	Laufbahngruppe 1, 1. Einstiegsamt in EUR
3.1 durchschnittliche Dienstbezüge (Nr. 2.1)	85 737	65 942	50 139	43 201
3.2 Zuschlag für Hilfspersonal (Nr. 2.2)	6 036	6 036	6 036	—
3.3 insgesamt	91 773	71 978	56 175	43 201

	Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt in EUR	Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt in EUR	Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt in EUR	Laufbahngruppe 1, 1. Einstiegsamt in EUR
3.4 geteilt durch 1474,50 nach Anlage 2	62,21	48,69	38,10	29,29
3.5 gerundet auf volle EUR	62	49	38	29

4. Berechnung des Stundensatzes für Sachkosten

4.1 durchschnittliche jährliche Arbeitsplatzkosten (Spalte 8 der Anlage 1 und Spalte 7 der Anlage 2 des Bezugserrlasses zu b)	9 225 EUR
4.2 Zuschlag für Sachaufwand für Hilfspersonal — 15 v. H. von Nr. 4.1 —	<u>1 383 EUR</u>
4.5 insgesamt	<u>10 608 EUR</u>
4.6 geteilt durch 1474,50 (Jahresarbeitsstunden nach Anlage 2)	7,19 EUR
4.7 gerundet auf volle EUR	7 EUR

5. Personal- und Sachkosten-Stundensatz ab 1. 1. 2010

	Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt in EUR	Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt in EUR	Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt in EUR	Laufbahngruppe 1, 1. Einstiegsamt in EUR
Personalkosten nach Nr. 3.5	62	49	38	29
Sachkosten nach Nr. 4.5	7	7	7	7
Gesamtstundensatz 2010	69	56	45	36

Anlage 2

Ermittlung der durchschnittlichen Jahresarbeitszeit
 (in Anlehnung an die von der Kommunalen Stelle für Verwaltungsvereinfachung — KGSt — ermittelten Werte, KGSt-Bericht Nr. 2/2003 vom 3. 3. 2003, sowie an das dortige Berechnungsschema)

	Tage
1. Jahrestage	365,00
abzüglich	
2. Samstag	52,00
3. Sonntag	52,00
4. Zwischensumme	<u>261,00</u>
5. Feiertage (Karfreitag, Oster-, Pfingstmontag, Himmelfahrt)	4,00
6. rollierende Feiertage, freie Tage (Neujahr, 1. Mai, 3. Oktober, Heiligabend, 1. und 2. Weihnachtstag, Silvester) = 7 Tage × 5 : 7 (da rollierend)	5,00
7. Erkrankungen, Kur-, Heilverfahren, Sanatoriumsaufenthalte	13,90
8. Urlaub, Dienstbefreiung, Sonder-, Bildungsurlaub, Mutterschutz, Wehrübungen	<u>32,23</u>
Zwischensumme	<u>205,87</u>
9. 10 v. H. Abschlag für Rüstarbeit und sonstigen Arbeitsausfall	20,58
10. Nettoarbeitstage	<u>185,29</u>
184,29 Nettoarbeitstage × 8 Stunden (Besoldungsbereich) tägliche Arbeitszeit =	1 474,32 Stunden
185,29 Nettoarbeitstage × 7,96 Stunden (Arbeitnehmerbereich) tägliche Arbeitszeit =	1 474,90 Stunden
Durchschnittliche Jahresarbeitszeit bei einem Verhältnis 70 : 30	<u>1 474,50 Stunden</u>

Zusammenstellung der Pauschsätze für Verwaltungsaufwand
(Personal- und Sachkosten in DM bzw. EUR) in der Arbeitsstunde

Laufbahngruppe	ab									
	1. 1. 1995 in DM	1. 4. 1996 in DM	1. 8. 1998 in DM	1. 9. 1999 in DM	1. 7. 2001 in DM	1. 1. 2002 in EUR	1. 5. 2002 in EUR	1. 1. 2004 in EUR	1. 1. 2008 in EUR	1. 1. 2010 in EUR
Höherer Dienst/ Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt	109 (104 + 5)	126 (117 + 9)	131 (122 + 9)	123 (114 + 9)	125 (111 + 14)	63,91 (56,75 + 7,16)	64 (58 + 6)	70 (63 + 7)	69 (61 + 8)	69 (62 + 7)
Gehobener Dienst/ Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt	79 (75 + 4)	92 (84 + 8)	96 (88 + 8)	103 (95 + 8)	105 (92 + 13)	53,68 (47,03 + 6,65)	54 (48 + 6)	52 (45 + 7)	53 (45 + 8)	56 (49 + 7)
Mittlerer Dienst/ Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt	59 (56 + 3)	69 (62 + 7)	73 (66 + 7)	78 (71 + 7)	79 (67 + 12)	40,39 (34,25 + 6,14)	41 (35 + 6)	43 (36 + 7)	44 (36 + 8)	45 (38 + 7)
Einfacher Dienst/ Laufbahngruppe 1, 1. Einstiegsamt	44 (42 + 2)	53 (48 + 5)	56 (51 + 5)	57 (52 + 5)	63 (53 + 10)	32,21 (27,10 + 5,11)	33 (27 + 6)	34 (27 + 7)	36 (28 + 8)	36 (29 + 7)

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt (FIFA)

Erl. d. MS v. 7. 5. 2010 — 204-43041 —

— VORIS 82300 —

Bezug: Erl. v. 31. 10. 2007 (Nds. MBl. S. 1403)
— VORIS 82300 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen mit Mitteln des Landes und des Europäischen Sozialfonds (ESF) für Maßnahmen zur Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt, zur Verbesserung der Erwerbstätigkeit von beschäftigten Frauen, zur Gleichstellung von Frauen und Männern im Arbeitsleben und zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt nach den Regelungen der Verordnungen (EG)

- Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. 7. 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/2006 (ABl. EU Nr. L 210 S. 25, Nr. L 239 S. 248; 2007 Nr. L 145 S. 38, Nr. L 164 S. 36; 2008 Nr. L 301 S. 40), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 284/2009 vom 7. 4. 2009 (ABl. EU Nr. L 94 S. 10),
- Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. 12. 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (ABl. EU Nr. L 371 S. 1; 2007 Nr. L 45 S. 3), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 846/2009 vom 1. 9. 2009 (ABl. EU Nr. L 250 S. 1),
- Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. 7. 2006 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 (ABl. EU Nr. L 210 S. 12), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 396/2009 vom 6. 5. 2009 (ABl. EU Nr. L 126 S. 1), sowie
- Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. 8. 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) — ABl. EU Nr. L 214 S. 3 —
in ihren jeweils geltenden Fassungen.

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das Zielgebiet „Konvergenz“, bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Soltau-Fallingb., Stade, Uelzen und Verden, sowie für das übrige Landesgebiet (Zielgebiet „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ — im Folgenden: RWB —).

1.4 Ein Anspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderschwerpunkt „Qualifizierung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit für Beschäftigte und Unternehmen“

Gefördert werden folgende allgemeine (in der Regel überbetriebliche) Ausbildungsmaßnahmen (Artikel 38 Nr. 2 Verordnung (EG) Nr. 800/2008) für beschäftigte Frauen:

- 2.1.1 berufs- und branchenspezifische Weiterbildung,
- 2.1.2 Projekte zur Erhöhung des Anteils von Frauen in Führungspositionen, an Unternehmensgründungen und Unternehmensnachfolge,
- 2.1.3 innovative Projekte zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf und zur Gleichstellung von Frauen und Männern im Arbeitsleben (im Zielgebiet RWB nur Modellprojekte),
- 2.1.4 berufliche Qualifizierungsprojekte mit transnationalem Bezug.

In begründeten Ausnahmefällen ist darüber hinaus eine Förderung von spezifischen einzelbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen i. S. des Artikels 38 Nr. 1 Verordnung (EG) Nr. 800/2008 möglich.

2.2 Förderschwerpunkt „Verbesserung der beruflichen und sozialen Eingliederung“

Gefördert werden folgende Maßnahmen für erwerbslose Frauen:

- 2.2.1 Maßnahmen zur Qualifizierung und Vermittlung in Arbeit für Frauen, die besondere Schwierigkeiten haben, im Erwerbsleben Fuß zu fassen, insbesondere Langzeitarbeitslose, Berufsrückkehrerinnen, Alleinerziehende, ältere Frauen, Aussiedlerinnen, Migrantinnen, Frauen mit Behinderungen,
- 2.2.2 Maßnahmen zur Beratung und Qualifizierung von Existenzgründerinnen, einschließlich der Vernetzung und des begleitenden Coachings,

2.2.3 Modellprojekte zur Schaffung neuer Arbeitsplätze für Frauen oder zur Aufwertung von traditionellen Tätigkeitsbereichen von Frauen, z. B. im Bereich personen- und haushaltsnaher Dienstleistungen,

2.2.4 Qualifizierungsprojekte mit transnationalem Bezug nur im Konvergenzgebiet.

2.3 Sonderschwerpunkt

Das zuständige Ministerium kann im Rahmen dieser Richtlinie zu bestimmten Antragsstichtagen (vgl. Nummer 7.3) Prioritäten hinsichtlich der Zielgruppe oder des Berufsfeldes benennen, für die verstärkt Mittel eingesetzt werden (Sonderschwerpunkt). Eine entsprechende Bekanntmachung erfolgt spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Stichtag auf der Internetseite der Bewilligungsstelle sowie auf der Internetseite des MS.

2.4 Schwerpunktübergreifende Teilnahme

In besonders begründeten Ausnahmefällen können an Maßnahmen nach Nummer 2.1 auch einzelne erwerbslose Frauen, nach Nummer 2.2 auch einzelne beschäftigte Frauen teilnehmen, soweit es der Zielsetzung der Maßnahme dient.

2.5 Teilnahme von Männern

Ausnahmsweise können an Maßnahmen nach Nummer 2.1.3 auch Männer teilnehmen, soweit es der Zielsetzung dient und vom Antragsteller besonders begründet wird. Ausnahmsweise können Männer an Maßnahmen nach Nummer 2.2.1 teilnehmen, wenn sie Berufsrückkehrer sind.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts sowie Gesellschaften des bürgerlichen Rechts (GbR), die Erfahrung im Bereich der beruflichen Bildung haben. Eine Förderung von Einzelpersonen ist ausgeschlossen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Für Maßnahmen nach Nummer 2.1 gelten folgende Voraussetzungen:

4.1.1 Bei einer im Rahmen der Maßnahme geplanten Zusammenarbeit mit Betrieben soll bei der Antragstellung die Kooperationsbereitschaft der Unternehmen durch entsprechende Absichtserklärungen belegt werden.

4.1.2 Eine Teilnahme von Betriebsinhaberinnen von Klein- und Kleinstunternehmen (unter 50 Beschäftigte) an Maßnahmen ist zulässig.

4.1.3 Die Maßnahmen sollen sich vorrangig an kleine und mittlere Unternehmen (im Folgenden: KMU) richten. Maßgeblich für die Einstufung als KMU ist die Definition in Anhang 1 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008.

4.2 Für Maßnahmen nach Nummer 2.2 gelten folgende Voraussetzungen:

4.2.1 Jede Qualifizierungsmaßnahme soll mit einer individuellen Bestandsaufnahme (Profiling) und der Entwicklung eines individuellen Berufs- bzw. Ausbildungsplans beginnen (einschließlich konkreter Planung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf).

4.2.2 Teilnehmerinnen mit unzureichenden Deutschkenntnissen sind zu Beginn und begleitend im Deutschen zu unterrichten.

4.2.3 Abschlussbezogene Maßnahmen mit Zertifikaten sind anzustreben.

4.2.4 Der Träger muss die Teilnehmerinnen bei Bedarf bei der Organisation der Kinderbetreuung unterstützen.

4.2.5 Eine sozialpädagogische Begleitung kann während der Maßnahme und bei Bedarf bis zu einem Jahr nach Abschluss der Maßnahme durchgeführt werden.

4.3 Soweit eine Maßnahme Modellcharakter hat, soll sie durch eine unterstützende wissenschaftliche Untersuchung begleitet und auf ihren Erfolg hin überprüft werden. Die Förderung umfasst in diesem Fall auch die wissenschaftliche Begleitung. Sofern für Maßnahmen nach dieser Richtlinie konkrete wissenschaftliche Voruntersuchungen erforderlich

sind, können im Einzelfall auch Studien und Handlungskonzepte gefördert werden, die der Vorbereitung einer Maßnahme dienen.

4.4 Vor der Beantragung eines Modellprojekts und bei erstmaliger Antragstellung nach der FIFA-Richtlinie soll sich der Träger von der Bewilligungsstelle beraten lassen. Die Beratung steht darüber hinaus allen Trägern offen.

4.5 Bei der Antragstellung sind als Qualitätskriterien nachzuweisen:

4.5.1 die Eignung des Antragsstellers,

4.5.2 die Ausrichtung des Projekts an den zukünftig am Arbeitsmarkt benötigten Qualifikationen,

4.5.3 ein integriertes Gesamtkonzept,

4.5.4 die Berücksichtigung der Querschnittsziele (demografischer Wandel, Nachhaltigkeit, Beitrag zur Verwirklichung der Chancengleichheit für Frauen und Männer und zum Grundsatz der Nichtdiskriminierung),

4.5.5 Effizienz des Mitteleinsatzes (Finanzierung).

Die Gewichtung der hier genannten Qualitätskriterien (Scoring-Modell) erfolgt in einem separaten Erl. des MS.

4.6 Eine Maßnahme kann nicht gleichzeitig nach dieser Richtlinie und nach anderen Programmen der beruflichen Qualifizierung des Landes Niedersachsen gefördert werden.

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

4.6.1 Qualifizierungsmaßnahmen zugunsten von Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau

4.6.2 Maßnahmen, für die eine Förderung aus ESF-Mitteln anderer Bundes- oder Landesprogramme oder eine Förderung aus anderen Mitteln der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE), des Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder des Europäischen Fischereifonds (EFF), für den unter Nummer 1 genannten Verwendungszweck erfolgt.

4.6.3 Maßnahmen für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes und für Beschäftigte von Einrichtungen des öffentlichen Rechts.

4.7 Die Maßnahmen werden in den jeweiligen Zielgebieten nach Nummer 1.3 durchgeführt. Der Projektträger muss im Zielgebiet eine Betriebsstätte haben.

Bei Maßnahmen für Beschäftigte nach Nummer 2.1 gilt das Betriebsstättenprinzip. Danach muss das Unternehmen, das an der Maßnahme teilnimmt, oder der Arbeitsplatz der Beschäftigten innerhalb des Zielgebietes (RWB oder Konvergenz) liegen.

Bei Maßnahmen für Erwerbslose nach Nummer 2.2 müssen die Teilnehmerinnen ihren Hauptwohnsitz innerhalb des Zielgebietes (RWB oder Konvergenz) haben. Die Bewilligungsstelle kann im Einzelfall Ausnahmen von dieser Regelung zulassen, sofern dies EU-rechtlich zulässig ist.

4.8 Die Laufzeit eines Projekts nach dieser Richtlinie ist in der Regel auf 18 Monate beschränkt.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung gewährt.

5.2 Der ESF-Anteil darf im Zielgebiet RWB grundsätzlich maximal 50 v. H. und im Konvergenzgebiet maximal 75 v. H. der förderfähigen Gesamtausgaben betragen.

5.3 Die Summe aller öffentlichen Zuwendungen für eine Maßnahme ist durch die in der EU-Freistellungsverordnung genannten Beihilfe-Intensitäten begrenzt. Diese sind in Artikel 39 Abs. 2 der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (im Folgenden: AGFVO) festgelegt. Abweichend von Nummer 5.2 dürfen daher die öffentlichen Zuwendungen (staatliche Ko-Finanzierung zuzüglich EU-Mittel) für Beschäftigtenprojekte nach den Nummern 2.1.1 bis 2.1.4 folgende Werte nicht überschreiten:

- a) 25 v. H. der beihilfefähigen Ausgaben für spezifische Ausbildungsmaßnahmen und
- b) 60 v. H. der beihilfefähigen Ausgaben für allgemeine Ausbildungsmaßnahmen.

Die Beihilfeintensität kann jedoch wie folgt auf maximal 80 v. H. der beihilfefähigen Ausgaben erhöht werden:

- a) um 10 Prozentpunkte bei Ausbildungsmaßnahmen ausschließlich zugunsten behinderter oder benachteiligter Arbeitnehmer,
- b) um 10 Prozentpunkte bei Beihilfen zugunsten mittlerer Unternehmen und um 20 Prozentpunkte bei Beihilfen zugunsten kleiner Unternehmen.

5.4 Zuwendungsfähig sind

- 5.4.1 Ausgaben für Bildungs- und Beratungspersonal,
- 5.4.2 Ausgaben für die Teilnehmenden (z. B. Unterhalt; Aufenthalts- und Fahrtkosten, Freistellungsausgaben),
- 5.4.3 Ausgaben für Verbrauchsgüter und Abschreibungen für Ausstattungsgegenstände,
- 5.4.4 Personal- und Sachausgaben für die Projektverwaltung (indirekte Ausgaben).

Die Zuordnung einzelner Positionen ergibt sich aus dem als **Anlage** beigefügten verbindlichen Musterfinanzierungsplan der Bewilligungsstelle.

5.5 Es gelten folgende Bemessungsgrenzen:

- 5.5.1 Bei Maßnahmen der Qualifizierung von erwerbslosen Frauen:

7 EUR pro Teilnehmerin und Stunde (ohne Unterhaltskosten) und maximal 1 920 Stunden pro Jahr. Maßgebend sind die nachgewiesenen geleisteten Zeitstunden, die die Zeiten der Arbeitsunfähigkeit und die Urlaubszeiten im Rahmen der Lohnfortzahlung einschließen.

- 5.5.2 Bei Maßnahmen der Qualifizierung von beschäftigten Frauen:

15 EUR pro Teilnehmerin und Stunde (ohne Freistellungskosten) und maximal 1 920 Stunden pro Jahr.

- 5.5.3 Bei Maßnahmen der Beratung:

maximal 500 EUR pro Tag und Person.

- 5.5.4 Bei wissenschaftlichen Begleituntersuchungen, Studien und Handlungskonzepten (Nummer 4.3):

maximal 8 000 EUR pro Leistungsmonat und Person.

Bei Maßnahmen, die mehrere verschiedene Leistungsbereiche nach dieser Nummer umfassen, sind diese getrennt auszuweisen.

Die Bewilligungsstelle kann in begründeten Einzelfällen eine Erhöhung der Bemessungsgrenze zulassen.

- 5.5.5 Entsprechend Artikel 11 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 werden pauschal angegebene indirekte Ausgaben (Nummer 5.4.4) bis zu einer Höhe von max. 20 v. H. der direkten Ausgaben (ohne Ausgaben für externe Lehrgänge) gewährt.

Die Pauschale beträgt

- für Maßnahmen nach den Nummern 2.1 und 2.2.2 20 v. H., mit der Maßgabe, dass bei der Berechnung der direkten Ausgaben solche der Position 2 des Musterfinanzierungsplans (Ausgaben für Vergütungen, Aufenthalts- und Fahrtkosten der Teilnehmenden) nicht berücksichtigt werden;
- für Maßnahmen nach den Nummern 2.2.1, 2.2.3 und 2.2.4 12 v. H.

- 5.5.6 Darüber hinaus kommt im Fall von Zuschüssen entsprechend Artikel 11 Abs. 3 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 die Gewährung von

- Ausgaben auf der Grundlage von Pauschalsätzen, die anhand von Standardeinheitskosten, die der Mitgliedstaat festgelegt hat, errechnet wurden;
- Pauschalbeträgen zur Deckung aller oder eines Teils der Ausgaben des Vorhabens

in Betracht.

Die richtlinienspezifische Anwendung und Höhe dieser Pauschalsätze bzw. Pauschalbeträge wird durch einen gesonderten Erl. des MS festgesetzt.

5.6 Ausgaben zur Betreuung von aufsichtsbedürftigen Kindern der Teilnehmerinnen sind in tatsächlicher Höhe zuwendungsfähig. Sie dürfen jedoch, sofern der Maßnahmeträger die Betreuung nicht selbst anbietet, einen monatlichen Höchstbetrag von 130 EUR für jedes zu betreuende Kind nicht übersteigen. Bei Maßnahmen für Beschäftigte darf der monatliche Höchstbetrag 65 EUR nicht übersteigen. Die Kinderbetreuung durch eine sorgeberechtigte Person kann nicht gefördert werden.

5.7 Während der Qualifizierung der Beschäftigten gezahlte Löhne und Gehälter (Freistellungsausgaben) sind als private Ko-Finanzierung einsetzbar. Die nach Artikel 39 Abs. 4 Buchst. f AGFVO zulässigen Höchstgrenzen sind zu beachten. Darüber hinausgehende Freistellungsausgaben sind als nicht zuwendungsfähige Ausgaben anzusehen. Sofern Betriebsinhaberinnen an den Projekten teilnehmen, ist für diese eine Abrechnung von Freistellungsausgaben nicht zulässig. Die private Ko-Finanzierung hat in diesen Fällen über einen finanziellen Direktbeitrag zu erfolgen.

Über die Freistellungsausgaben hinaus soll der finanzielle Eigenbeitrag der Unternehmen mindestens 5 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen. Der Eigenbeitrag der Unternehmen kann auch durch Kammern oder Verbände geleistet werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, jederzeit Überprüfungen durch die Europäische Kommission, das Land Niedersachsen oder durch von diesen beauftragte Stellen zuzulassen sowie bei der Erfassung der Daten in der von der Kommission geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt vom MW oder von einem von diesem beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden. Die Zuwendungsempfänger werden gemäß Artikel 7 Abs. 2 d der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 in ein öffentlich zugängliches Verzeichnis der Begünstigten aufgenommen.

7. Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie oder den maßgeblichen Verordnungen der EU Abweichungen zugelassen oder vorgeschrieben sind. Die VV/VV-Gk Nr. 8.7 Sätze 1 und 3 zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

7.2 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover (www.nbank.de). Antragsvordrucke werden durch die Bewilligungsstelle zur Verfügung gestellt.

7.3 Anträge können jeweils zum 31. März und 30. September eines Jahres gestellt werden. Für die Ausschreibung eines Sonderschwerpunktes (Nummer 2.3) sind andere Vorgaben möglich.

7.4 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in der Regel vierteljährlich. Die Mittel können nach Vordruck jeweils für das laufende Quartal zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November eines Jahres angefordert werden.

Mit dem Mittelabruf für tatsächlich getätigte Ausgaben sind ein zahlenmäßiger Nachweis i. S. der Nummer 6.4 ANBest-P Anlage 2 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO (Belegliste) sowie grundsätzlich alle der Bewilligungsstelle bislang noch nicht eingereichten Originalbelege vorzulegen. Die Bewilligungsstelle hat vor jeder Auszahlung eine Kontrolle der in der Belegliste aufgeführten Belege durchzuführen. Die dabei anzuwendende Kontrollrichtlinie unterliegt der Risikoeinschätzung des Mittelabrufs. Die Auszahlung eines Restbetrages der Zuwendung in Höhe von 10 v. H. der ESF-Mittel erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Endverwendungsnachweises. In Projekten, in denen Freistellungsausgaben als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden, gilt für die Auszahlung das Erstattungsverfahren.

7.5 Der Verwendungsnachweis (Zwischen- und Endverwendungsnachweis) besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis i. S. der Nummer 6.4 ANBest-P Anlage 2 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO. Bei der Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises sollen die von der Bewilligungsstelle vorgehaltenen Vordrucke verwendet werden. Sämtliche Belege (Einnahme- und Ausgabenbelege) über die Einzelzahlungen zum Nachweis der direkten Ausgaben und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sind der Bewilligungsstelle grundsätzlich vorzulegen. Darüber hinaus hat die Bewilligungsstelle im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfungen in jedem Projekt repräsentative Stichprobenkontrollen der Belege auf der Basis einer Risikoanalyse durchzuführen. Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von zwei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks der Bewilligungsstelle nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen zwei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsstelle einer Verlängerung der Frist zustimmen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 5. 2010 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 30. 4. 2010 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

– Nds. MBl. Nr. 21/2010 S. 548

Anlage

Musterfinanzierungsplan

Gesamtausgaben aller Förderjahre zusammen	zuwendungs-fähige Ausgaben	nicht zuwendungs-fähige Ausgaben	
1. Bildungs- und Beratungspersonal			
1.1 Bezüge für eigenes und Fremdpersonal			EUR
1.2 Sozialabgaben			EUR
1.3 Reise- und Dienstreisekosten des Bildungspersonals			EUR
1.4 Ausgaben für Lehrgänge externer Einrichtungen			EUR
Summe 1.1 bis 1.4			EUR
2. Vergütungen, Aufenthalts- und Fahrtkosten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer			
2.1 Unterhaltsgeld bzw. Leistungen an Teilnehmerinnen und Teilnehmer			EUR
2.2 mit diesen Leistungen verbundene Abgaben			EUR
2.3 Krankenversicherungs- und Altersversorgungsabgaben			EUR
2.4 sonstige Sozialabgaben			EUR
2.5 tägliche Fahrtkosten			EUR
2.6 tägliche Unterkunfts- und Verpflegungskosten bei auswärtigen Lehrgängen einschließlich etwaiger Fahrtkosten			EUR
2.7 Kinderbetreuungskosten (Erstattung für Tagesmütter etc.)			EUR
Summe 2.1 bis 2.7			EUR

3. Verbrauchsgüter und Ausstattungsgegenstände

3.1 Nicht abschreibungsfähige Verbrauchsgüter für die Ausbildungsmaßnahmen (einschließlich Schutzkleidung)			EUR
3.2 Ausstattungsgegenstände – Miete und Leasing (nur programmgebundene Geräte)			EUR
3.3 Ausstattungsgegenstände – Abschreibungen nach dem Recht der einzelnen Mitgliedstaaten			EUR
Summe 3.1 bis 3.3			EUR

4. Indirekte Ausgaben

4.1 Bezüge der Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer und Gesellschafter			EUR
4.2 Arbeitsentgelt des Verwaltungspersonals			EUR
4.3 Sozialabgaben			EUR
4.4 ausbildungsgebundene Reise- und Dienstreisekosten des Verwaltungspersonals sowie der Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer und Gesellschafter			EUR
4.5 Verwaltungsausgaben			EUR
4.5.1 Werbung für Lehrgänge			EUR
4.5.2 Büromaterial			EUR
4.5.3 allgemeines Dokumentationsmaterial			EUR
4.5.4 Post- und Fernspreckgebühren			EUR
4.5.5 Wasser, Gas und Strom			EUR
4.5.6 Steuern, Versicherung			EUR
4.5.7 Ausgaben für Kinderbetreuungseinrichtungen			EUR
4.5.8 Sonstige Verwaltungsausgaben			EUR
4.6 Mieten und Leasing für Gebäude			EUR
Summe 4.1 bis 4.6			EUR

Summe der Ausgaben EUR

Gesamteinnahmen für alle Förderjahre zusammen

Summe der Gesamtausgaben (Übertrag) EUR

A. Kofinanzierung

1. Summe der privaten Kofinanzierung			EUR
davon:			
1.1 Freistellungsausgaben (z. B. von Unternehmen)			EUR
1.2 Direktbeiträge (z. B. von Unternehmen)			EUR
1.3 Teilnehmerbeiträge			EUR
1.4 sonstige private Mittel (z. B. Eigenmittel privater Träger)			EUR
1.5 Einnahmen/Erlöse			EUR

2. Summe der öffentlichen Kofinanzierung	<input type="text"/>	EUR
davon:		
2.1 Bundesmittel, einschließlich BA	<input type="text"/>	EUR
2.2 Landesmittel	<input type="text"/>	EUR
2.3 Kommunale Mittel	<input type="text"/>	EUR
2.4 Sonstige öffentliche Mittel (z. B. Kammern, Kirchen oder Eigenmittel öffentlicher Träger)	<input type="text"/>	EUR
2.5 Einnahmen/Erlöse	<input type="text"/>	EUR

B. Beantragte/Bewilligte Zuschüsse

3. Summe der beantragten/bewilligten Zuschüsse	<input type="text"/>	EUR
davon:		
3.1 ESF-Mittel	<input type="text"/>	EUR
3.2 Landesmittel	<input type="text"/>	EUR

Summe der Einnahmen EUR

Bewertung von Zuwendungsanträgen nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt (FIFA)

Erl. d. MS v. 7. 5. 2010 — 204-43041 —

— VORIS 82300 —

Bezug: Erl. v. 7. 5. 2010 (Nds. MBl. S. 548)
— VORIS 82300 —

Bei der Bewertung der Anträge nach Nummer 4 des Bezugs-erlasses ist wie folgt zu verfahren:

Gewichtung der Qualitätskriterien nach Nummer 4.5 (Scoring-Modell)

Nr.	Kriterium	Punkte
1.	Eignung des Antragstellers	25
	Dazu gehören insbesondere:	
	— Erfahrung in der Durchführung von Bildungsmaßnahmen	
	— Zuverlässigkeit in bisherigen ESF-Maßnahmen	
	— geeignetes Schulungspersonal (Tätigkeitsbeschreibung; Qualifizierungsnachweise)	
	— gute Kontakte zu Kooperationspartnern (z. B. Betrieben)	
2.	Ausrichtung des Projektes an den zukünftig am Arbeitsmarkt benötigten Qualifikationen	40
	Dazu gehören bei Erwerbslosenprojekten insbesondere:	
	— Geschlechtsspezifische Analyse des regionalen Arbeitsmarktes	
	— Betriebliche Qualifizierung	
	— Stellungnahme der Agentur für Arbeit bzw. der Kommune	
	bei Beschäftigtenprojekten insbesondere:	
	— derzeitige/künftige Anforderungen am Arbeitsplatz	
	— Verbesserung der beruflichen Perspektiven für die Beschäftigten	
	— Qualifizierte „Letters of intent“ (Absichtserklärungen der Betriebe)	

3. Integriertes Gesamtkonzept	50
Dazu gehören insbesondere:	
— Verfolgte Ziele; Inhalte; Methoden zur Durchführung	
— Berücksichtigung der Zielgruppe (frauenspezifischer Ansatz)	
— differenzierte und chronologische Darstellung des Projektes (Ablaufplan, Meilensteine)	
— Zertifikate (trägergerechte, allgemein anerkannte)	
— Verzahnung von Theorie und Praxis	
— Innovationsgehalt	
— bei Beschäftigtenprojekten: Methoden der Akquise; konzeptionelle Zusammenarbeit mit Betrieben	
— bei Erwerbslosenprojekten: Auswahl der Teilnehmenden	
4. Querschnittsziel Demografischer Wandel	10
Dazu gehören zum Beispiel:	
— Beitrag zur Sicherung des künftigen Fachkräftebedarfs	
— ältere Arbeitnehmerinnen als Zielgruppe	
— Aktivierung der Begabungsreserven	
5. Querschnittsziel Nachhaltigkeit	20
Dazu gehören zum Beispiel:	
— soziale Stabilisierung und Integration in den Arbeitsmarkt (z. B. Nachbetreuung)	
— Veränderung von Strukturen (z. B. in Unternehmen durch Einbeziehung von Führungskräften, Personalverantwortlichen)	
— Dokumentation und Verbreitung von Erfahrungen und Ergebnissen	
6. Querschnittsziel Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung	30
Konkrete Darstellung des Projektbeitrags zur Gleichstellung von Frauen und Männern in ihrer Vielfalt als Einleitungskapitel und über alle Qualitätskriterien hinweg („roter Faden“ des Antrags)	
Siehe hierzu „Leitfaden zur Bewertung von Anträgen hinsichtlich des Querschnittsziels Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung im Rahmen der Anwendung des Scoringmodells in den ESF geförderten Programmen“ (www.nbank.de)	
Beispielhafte Elemente:	
— Eröffnen von Aufstiegsmöglichkeiten	
— Netzwerkbildung	
— Qualifizierung in Berufen mit hoher Arbeitsmarktrelevanz/guten Verdienstmöglichkeiten	
— Familienfreundliche Arbeitsmodelle/Betreuungsangebote	
— Blended Learning	
— Berufsrückkehrmanagement	
7. Effizienz des Mitteleinsatzes	25
Dazu gehören insbesondere:	
— Kostenstruktur	
— Transparenz	
— Schlüssige Erläuterungen zum Finanzierungsplan	
— bei Beschäftigtenprojekten: Verzicht auf Freistellungsausgaben	
Insgesamt maximal	200

Die bei einigen Kriterien aufgezählten Unterpunkte dienen der Erläuterung des jeweiligen Kriteriums. Die Aufzählung ist weder abschließend noch müssen sämtliche aufgezählten Unterpunkte vom einzelnen Projekt erfüllt sein.

Das Projekt muss bei allen Kriterien mindestens die Hälfte der Maximalpunktzahl erhalten. Insgesamt müssen mehr als 150 Punkte erreicht werden.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 21/2010 S. 552

F. Kultusministerium

Mindestanforderungen an Schulen für andere als ärztliche Heilberufe

Erl. d. MK v. 13. 4. 2010 — 45-81 002/2/5 —

— VORIS 21064 —

Bezug: a) Erl. v. 25. 1. 1990 (Nds. MBl. S. 186), zuletzt geändert durch
Erl. v. 24. 11. 2005 (Nds. MBl. S. 998)
— VORIS 21064 00 00 07 017 —
b) Erl. v. 9. 7. 2007 (Nds. MBl. S. 783)
— VORIS 21064 —
c) Erl. v. 20. 4. 2005 (Nds. MBl. S. 403)
— VORIS 21064 —

Die Ausbildung findet an Schulen statt, die nach den jeweiligen bundesrechtlichen Vorschriften als zur Ausbildung geeignet anerkannt wurden. Die Anerkennung wird erteilt, wenn für die nachfolgend genannten Bildungsgänge die im Einzelfall festgelegten Voraussetzungen vom Schulträger erfüllt werden.

1. Anforderungen an die Leitungskräfte und Lehrkräfte

1.1 Gesundheits- und Krankenpflege/Gesundheits- und Kinderkrankenpflege

1.1.1 Qualifikation der Leitungskräfte

In der Leitung einer Schule kann gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 KrPflG eingesetzt werden, wer

1.1.1.1 die Befähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der Fachrichtung „Pflege“ besitzt,

1.1.1.2 das Hochschulstudium als Medizinpädagogin oder Medizinpädagoge mit einem Masterabschluss erfolgreich abgeschlossen hat,

1.1.1.3 ein Hochschulstudium mit pädagogischem Schwerpunkt mit einem Masterabschluss erfolgreich abgeschlossen hat und eine Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 KrPflG führen darf,

1.1.1.4 ein inhaltlich den Nummern 1 bis 3 vergleichbares Universitäts- oder Fachhochschulstudium mit einem Diplomabschluss bis zum 31. 12. 2012 erfolgreich abgeschlossen hat,

1.1.1.5 ein Studium nach den Nummern 1 bis 3 erfolgreich mit einem Bachelorabschluss abgeschlossen hat, soweit der Träger der Einrichtung ein zuvor erfolgloses Bewerbungsverfahren nachweisen kann, oder

1.1.1.6 die Voraussetzungen nach § 24 Abs. 2 KrPflG erfüllt.

1.1.2 Qualifikation der Lehrkräfte

Als Lehrkraft nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 KrPflG kann eingesetzt werden, wer

1.1.2.1 bereits über einen in den Nummern 1.1.1.1 bis 1.1.1.5 aufgeführten Abschluss verfügt,

1.1.2.2 ein für die Vermittlung von Kenntnissen in der Ausbildung relevantes Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen hat oder

1.1.2.3 die Voraussetzungen nach § 24 Abs. 2 KrPflG erfüllt.

Im Rahmen der Gesamtverantwortung der jeweiligen Lehrkraft können Fachdozentinnen oder Fachdozenten in erforderlichem Maße eingesetzt werden.

1.1.3 Personelle Anforderungen

Für jeweils 15 Schülerinnen und Schüler ist bei Kursbeginn eine hauptberufliche Lehrkraft vorzusehen. Jede Klasse ist von einer hauptberuflichen Lehrkraft zu leiten. Dies kann auch die Schulleitung nach Nummer 1.1.1 sein.

1.2 Hebamme/Entbindungspfleger, Physiotherapeutin/Physiotherapeut, Masseurin und medizinische Bademeisterin/Masseur und medizinischer Bademeister, Rettungsassistentin/Rettungsassistent, Technische Assistentin/Technischer Assistent in der Medizin, Logopädin/Logopäde, Diätassistentin/Diätassistent, Podologin/Podologe

1.2.1 Qualifikation der Leitungskräfte

Die Leitung des jeweiligen Bildungsgangs setzt voraus:

1.2.1.1 die Erlaubnis zum Führen der jeweiligen Berufsbezeichnung und den erfolgreichen Abschluss eines Hochschulstudiums mit pädagogischem Schwerpunkt,

1.2.1.2 den erfolgreichen Abschluss eines Hochschulstudiums als Medizinpädagogin oder Medizinpädagoge oder

1.2.1.3 die Erlaubnis zum Führen der jeweiligen Berufsbezeichnung und zweijährige Erfahrung als hauptberufliche Lehrkraft an einer Schule oder Lehranstalt und eine pädagogische Fort- oder Weiterbildung im Umfang von mindestens 400 Stunden.

An Schulen nach dem RettAssG kann die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung durch die Ernennungsurkunde zur Beamtin oder zum Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes ersetzt werden.

An Schulen nach dem HebG gilt Nummer 1.2.1.2 nicht.

1.2.2 Qualifikation der Lehrkräfte

Als Lehrkraft kann eingesetzt werden, wer

1.2.2.1 zur Leitung des Bildungsgangs geeignet ist,

1.2.2.2 über die Erlaubnis zum Führen einer ausbildungsrelevanten Berufsbezeichnung in einem anderen als ärztlichen Heilberuf und eine pädagogische Fort- oder Weiterbildung von mindestens 400 Stunden oder über ein Hochschulstudium verfügt,

1.2.2.3 über eine Erlaubnis zum Führen der jeweiligen Berufsbezeichnung und zwei Jahre Berufserfahrung in Vollzeit im jeweiligen Beruf verfügt, soweit der Unterricht auf den fachpraktischen Teil beschränkt bleibt, oder

1.2.2.4 ein Hochschulstudium in einem ausbildungsrelevanten Bildungsgang erfolgreich abgeschlossen hat.

1.2.3 Übergangsregelungen

Die Voraussetzungen nach den Nummern 1.2.1 und 1.2.2 gelten als erfüllt, wenn Personen als Leitung oder als Lehrkraft eingesetzt werden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erl.

1.2.3.1 in einer entsprechenden Funktion tätig sind oder

1.2.3.2 nicht erwerbstätig waren, aber zuvor in der in Nummer 1.2.3.1 genannten Funktion tätig waren.

1.2.4 Einsatz von Fachdozentinnen oder Fachdozenten

Im Rahmen der Gesamtverantwortung der jeweiligen Lehrkraft können Fachdozentinnen oder Fachdozenten in erforderlichem Maße eingesetzt werden.

1.2.5 Besonderheiten im Bildungsgang Logopädie

Im Bildungsgang Logopädie muss dem Lehrkörper eine Ärztin oder ein Arzt mit fachärztlichen Kompetenzen für die Behandlung von Sprach- und Stimmstörungen sowie kindlichen Hörstörungen angehören.

1.2.6 Personelle Anforderungen

Jede Klasse ist durch eine hauptberuflich beschäftigte Lehrkraft nach Nummer 1.2.2 zu leiten. Dies kann auch die Schulleitung nach Nummer 1.2.1 sein.

2. Räumliche und sächliche Ausstattung der Schulen für den Unterricht

2.1 Der Schulträger muss entsprechend der Zahl der genehmigten Ausbildungsplätze über eine ausreichende Zahl von Räumen für den theoretischen und praktischen Unterricht, aktuelle Lehr- und Arbeitsmittel, Medien und eine Schulbiblio-

theke verfügen. Hinsichtlich der Größe des Unterrichtsraumes ist für den theoretischen Unterricht von 2 qm pro Schülerin oder Schüler, bei Verbindung von theoretischem und fachpraktischem Unterricht von mindestens 2,5 qm, auszugehen. In einer Klasse sollen nicht mehr als 25 Schülerinnen und Schüler von einer Lehrkraft unterrichtet werden.

2.2 Der Unterricht soll gemäß dem aktuellen Stand der pädagogischen und didaktischen Erkenntnisse erfolgen.

3. Ausgestaltung der Ausbildung

3.1 Die Ausbildung erfolgt auf Grundlage der jeweiligen Gesetze, die die Erlaubnis zum Führen der jeweiligen Berufsbezeichnung regeln, und den zugehörigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen. Das MK kann durch Erl. Richtlinien zur Durchführung des Unterrichts und der praktischen Ausbildung festlegen.

3.2 Der Träger jedes Bildungsgangs muss die Verzahnung des theoretischen und praktischen Unterrichts sowie der praktischen Ausbildung sicherstellen. Besteht keine Angliederung an ein Krankenhaus, sind mit geeigneten Einrichtungen (Kliniken, Praxen, Heimen usw.) Kooperationsverträge zu vereinbaren, welche die Ausbildung über den gesamten Zeitraum sicherstellen. Die Einrichtungen der praktischen Ausbildung müssen sich grundsätzlich in räumlicher Nähe zur Schule befinden. Dies entspricht in der Regel einer Entfernung von maximal 100 Kilometern oder einer Fahrzeit von 60 Minuten. Die LSchB kann Ausnahmen zulassen, sofern ein Konzept zur Praxisbegleitung der Schülerinnen und Schüler vorgelegt wird.

3.3 Die Anzahl der praktischen Ausbildungsplätze muss ausreichend sein. Die Anleitung der Schülerinnen und Schüler muss durch Personen, die über die Erlaubnis zum Führen der jeweiligen Berufsbezeichnung und mindestens zweijährige hauptberufliche Berufserfahrung verfügen, erfolgen. In jeder Einrichtung zur praktischen Ausbildung soll eine anleitende Person mindestens über eine pädagogische Weiterbildung oder eine Ausbilderbefähigung verfügen.

3.4 In der Ausbildung nach dem KrPflG müssen Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter eine entsprechende Weiterbildung von mindestens 200 Stunden oder gleichwertige Fort- und Weiterbildungen oder Studiengänge gemäß Bezugserlass zu c (Qualifikationen der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter nach dem Altenpflegegesetz und dem Krankenpflegegesetz) nachweisen.

3.5 Zur praktischen Ausbildung in den einzelnen Bildungsgängen ergehen folgende Regelungen:

3.5.1 Masseurin und medizinische Bademeisterin/Masseur und medizinischer Bademeister

Das Zahlenverhältnis zwischen Anleiterin oder Anleiter und Schülerin oder Schüler darf 1 : 4 nicht überschreiten. Die Anleitung muss während der gesamten Ausbildung auch in Urlaubs- oder Krankheitszeiten gewährleistet sein.

3.5.2 Physiotherapeutin/Physiotherapeut

3.5.2.1 Die praktische Ausbildung muss mindestens die Techniken und Leistungen beinhalten, die nach der PhysThAPrV vorgesehen sind.

3.5.2.2 Angebote in der Geburtsvorbereitung und Schwangerschaftsrückbildung sind vorzuhalten.

3.5.2.3 Das Zahlenverhältnis zwischen Anleiterin oder Anleiter und Schülerin oder Schüler darf 1 : 4 nicht überschreiten. Die Anleitung muss während der gesamten Ausbildung auch in Urlaubs- oder Krankheitszeiten gewährleistet sein.

3.5.3 Hebamme/Entbindungspfleger

3.5.3.1 Eine Schule für Hebammen und Entbindungspfleger kann nur an einer Einrichtung oder mit einem Verbund von ambulanten und stationären Einrichtungen betrieben werden, die jährlich insgesamt mindestens 900 Geburten durchführen. Bei dieser Geburtenzahl können jährlich 20 Schülerinnen oder Schüler pro Jahrgang ausgebildet werden. Die in der HebAPrV vorgegebenen Mindestzahlen bleiben unberührt.

3.5.3.2 Bei der praktischen Ausbildung in der Entbindungsabteilung ist ein Zahlenverhältnis zwischen Anleiterin oder Anleiter und Schülerin oder Schüler von 1 : 1 anzuwenden.

In anderen Gebieten der praktischen Ausbildung darf das Zahlenverhältnis 1 : 4 nicht überschreiten. Die Anleitung muss während der gesamten Ausbildung auch in Urlaubs- oder Krankheitszeiten gewährleistet sein.

3.5.4 Technische Assistentin/Technischer Assistent in der Medizin

Das Zahlenverhältnis zwischen Anleiterin oder Anleiter und Schülerin oder Schüler darf 1 : 6 nicht überschreiten. Die Anleitung muss während der gesamten Ausbildung auch in Urlaubs- oder Krankheitszeiten gewährleistet sein.

3.5.5 Logopädin/Logopäde

3.5.5.1 Während der praktischen Ausbildung müssen Patienten mit folgenden Störungsbildern von jeder Schülerin und jedem Schüler behandelt werden:

- Stimmstörungen,
- Störungen der Sprachentwicklung und
- Aphasie/Dysarthrie (einschließlich Alexie/Agrafie).

3.5.5.2 Das Zahlenverhältnis zwischen Anleiterin oder Anleiter und Schülerin oder Schüler darf 1 : 4 nicht überschreiten. Die Anleitung muss während der gesamten Ausbildung auch in Urlaubs- oder Krankheitszeiten gewährleistet sein.

3.5.6 Rettungsassistentin/Rettungsassistent

3.5.6.1 Der Schulträger hat die Funktionseinheit von Theorie und Praxis durch Anbindung an ein Krankenhaus der Akut- und Notfallversorgung oder Kooperationsvereinbarungen mit geeigneten Einrichtungen und einem Träger des Rettungsdienstes sicherzustellen.

3.5.6.2 Der Bildungseinrichtung müssen zeitgemäße Trainingsmodelle, Übungsphantome sowie Rettungsdienstausstattungen für die praktische Ausbildung in ausreichender Anzahl jederzeit zur Verfügung stehen. Die notfallmedizinische Ausstattung der Schule muss dem jeweiligen aktuellen Stand der notfallmedizinischen Wissenschaft entsprechen.

3.5.7 Diätassistentin/Diätassistent

3.5.7.1 Soweit die praktische Ausbildung außerhalb von Krankenhäusern oder Rehabilitationskliniken (z. B. diabetologische Schwerpunktpraxen) erfolgt, sind der LSchB Nachweise über die technische Ausstattung und räumliche Größe entsprechend der Rahmenempfehlung der gesetzlichen Krankenversicherung — GKV — (Spitzenverbände der Krankenkassen) und den Berufsorganisationen vorzulegen.

3.5.7.2 In der Einrichtung müssen mindestens fünf Diätzubereitungen pro Schülerin oder Schüler an einem Arbeitstag zu erbringen sein.

3.5.7.3 Das Zahlenverhältnis zwischen Anleiterin oder Anleiter und Schülerin oder Schüler darf 1 : 6 nicht überschreiten. Die Anleitung muss während der gesamten Ausbildung auch in Urlaubs- oder Krankheitszeiten gewährleistet sein.

3.5.8 Podologin/Podologe

3.5.8.1 Soweit die praktische Ausbildung außerhalb von Krankenhäusern oder Rehabilitationskliniken erfolgt, sind der LSchB Nachweise über die technische Ausstattung und räumliche Größe entsprechend den Rahmenempfehlungen der GKV (Spitzenverbände der Krankenkassen) und den Berufsorganisationen vorzulegen.

3.5.8.2 In der Einrichtung müssen mindestens fünf podologische Behandlungen pro Schülerin oder Schüler an einem Arbeitstag zu erbringen sein.

3.5.8.3 Das Zahlenverhältnis zwischen Anleiterin oder Anleiter und Schülerin oder Schüler darf 1 : 4 nicht überschreiten. Die Anleitung muss während der gesamten Ausbildung auch in Urlaubs- oder Krankheitszeiten gewährleistet sein.

4. Anerkennung von Einrichtungen zur Aufnahme von Praktikantinnen und Praktikanten

4.1 Praktische Tätigkeit für die Ausbildung zur Masseurin und medizinischen Bademeisterin oder zum Masseur und medizinischen Bademeister

4.1.1 Nach § 7 MPhG ist die praktische Tätigkeit in Krankenhäusern oder anderen geeigneten medizinischen Einrichtungen, die zur Annahme von Praktikantinnen und Praktikanten ermächtigt sind, abzuleisten.

Für die Ermächtigung einer Einrichtung zur Annahme von Praktikantinnen und Praktikanten zur Ableistung der vorgeschriebenen praktischen Tätigkeit ist von der Antragstellerin oder dem Antragsteller der Nachweis zu erbringen, dass in ihrer oder seiner Einrichtung mindestens folgende Leistungen erbracht werden:

- a) Klassische Massage,
- b) Reflexzonentherapie,
- c) Sonderformen der Massagetherapie,
- d) Übungsbehandlung,
- e) Elektro-, Licht- und Strahlentherapie und
- f) Hydro-, Balneo-, Thermo- und Inhalationstherapie.

Kooperationsverträge zwischen Einrichtungen zur Sicherstellung der geforderten Leistungen sind möglich.

4.1.2 Die fachlichen Anleiterinnen und Anleiter müssen

4.1.2.1 die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

- „Masseurin und medizinische Bademeisterin“ oder „Masseur und medizinischer Bademeister“ oder
- „Krankengymnastin“ oder „Krankengymnast“ oder „Physiotherapeutin“ oder „Physiotherapeut“ besitzen,

4.1.2.2 vor Antragstellung eine einschlägige mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit nachweisen und

4.1.2.3 die zur Ausbildung erforderliche Zuverlässigkeit besitzen.

Die praktische Tätigkeit kann unter Aufsicht einer Krankengymnastin oder eines Krankengymnasten, einer Physiotherapeutin oder eines Physiotherapeuten abgeleistet werden, wenn eine Masseurin und medizinische Bademeisterin, ein Masseur und medizinischer Bademeister nicht zur Verfügung steht und das Ausbildungsziel erreicht werden kann.

Das Zahlenverhältnis zwischen Anleiterin oder Anleiter und Praktikantin oder Praktikant muss mindestens 1 : 1 betragen. Eine ständige Anleitung ist auch in Urlaubs- oder Krankheitszeiten zu gewährleisten.

4.1.3 Von den Einrichtungen sind dem Antrag auf Ermächtigung folgende Nachweise beizufügen:

4.1.3.1 Zulassung durch die GKV nach § 124 SGB V oder durch Versorgungsvertrag nach den §§ 109 und 111 SGB V,

4.1.3.2 mindestens durchschnittlich 15 Behandlungen pro Arbeitstag in der Einrichtung oder Abteilung,

4.1.3.3 namentliche Benennung der Anleiterinnen und Anleiter unter Beifügung einer beglaubigten Kopie der Urkunde über die Erlaubnis zum Führen der jeweiligen Berufsbezeichnung und einer Erklärung zur Dauer der Berufserfahrung.

4.2 Praktische Tätigkeit für die Ausbildung zur Rettungsassistentin oder zum Rettungsassistenten

4.2.1 Nach § 7 RettAssG darf die praktische Tätigkeit nur in Einrichtungen des Rettungsdienstes abgeleistet werden, die zur Annahme von Praktikantinnen und Praktikanten ermächtigt wurden.

Die Einrichtungen des Rettungsdienstes haben neben den in § 7 Abs. 2 RettAssG genannten Voraussetzungen den Nachweis zu erbringen, dass sie die Aufgaben nach dem NRettDG als Träger des Rettungsdienstes wahrnehmen oder von diesem mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragt sind.

4.2.2 Die fachlichen Anleiterinnen und Anleiter müssen

4.2.2.1 die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Rettungsassistentin“ oder „Rettungsassistent“ besitzen,

4.2.2.2 vor Antragstellung eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit als Rettungsassistentin oder Rettungsassistent nachweisen und

4.2.2.3 die zur Ausbildung erforderliche Zuverlässigkeit besitzen.

Das Zahlenverhältnis zwischen Anleiterin oder Anleiter und Praktikantin oder Praktikant muss mindestens 1 : 1 betragen. Eine ständige Anleitung ist auch in Urlaubs- und Krankheitszeiten zu gewährleisten.

4.2.3 An zur Annahme von Praktikantinnen und Praktikanten ermächtigten Einrichtungen ist eine pädagogisch geeignete fachliche Anleiterin oder ein pädagogisch geeigneter fachlicher Anleiter für die Ausbildung der Praktikantinnen und Praktikanten verantwortlich. Die pädagogische Eignung wird durch eine erfolgreiche Teilnahme an einem Ausbildungsgang für verantwortliche Ausbilderinnen oder verantwortliche Ausbilder an der Lehrrettungswache, „Lehrrettungsassistentin“ oder „Lehrrettungsassistent“, nach den gemeinsamen Rahmenbedingungen der ausbildenden Hilfsorganisationen oder eine vergleichbare Qualifikation nachgewiesen.

4.2.4 Die Praktikantin oder der Praktikant ist überwiegend in der Notfallrettung tätig. Während der ersten beiden Monate der Ausbildung ist sie oder er zusätzlich zur Regelbesetzung auf einem Rettungsmittel einzusetzen. Im Anschluss kann sie oder er auch Mitglied der Regelbesetzung sein.

Der Nachweis des Einsatzes ist durch ein Berichtsheft zu erbringen.

4.2.5 Der Abbruch der Ausbildung ist der LSchB anzuzeigen.

4.2.6 Die Lehrrettungswache ist für die Durchführung der Abschlussgespräche und die Fortbildung der Praktikantinnen und Praktikanten entsprechend der RettAssAPrV verantwortlich. Sie organisiert im Einvernehmen mit der beauftragten Ärztin oder dem beauftragten Arzt das Abschlussgespräch. Die beauftragte Ärztin oder der beauftragte Arzt muss mindestens über die Zusatzbezeichnung „Notfallmedizin“ verfügen oder die Fachkunde Rettungsdienst erworben haben.

Das Abschlussgespräch dauert mindestens 45 Minuten und umfasst mindestens zwei Fallbeispiele.

4.2.7 Die LSchB kann im Einzelfall andere Einrichtungen zur praktischen Ausbildung ermächtigen, wenn das Ausbildungsziel erreicht werden kann.

5. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 8. 2010 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft. Die Bezugserrlässe zu a und b treten mit Ablauf des 31. 7. 2010 außer Kraft.

An die
Landesschulbehörde

— Nds. MBl. Nr. 21/2010 S. 553

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen nach dem Programm „Individuelle Weiterbildung in Niedersachsen (IWIn)“

Erl. d. MW v. 9. 6. 2010 — 13-46105/6700/1200 —

— VORIS 82300 —

Bezug: Erl. v. 19. 11. 2007 (Nds. MBl. S. 1519)
— VORIS 82300 —

1. Zweck und Rechtsgrundlage

1.1 Das Land fördert nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO mit Mitteln des Landes und des Europäischen Sozialfonds (ESF) integrierte Projekte zur Stärkung der Weiterbildungsinfrastruktur für den Mittelstand und zur beruflichen Weiterbildung einzelner Beschäftigter aus Kleinunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen in Niedersachsen (im Folgenden: KMU).

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt nach den Regelungen der Verordnungen (EG)

— Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. 7. 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds (ABl. EU Nr. L 210 S. 25, Nr. L 239 S. 248; 2007 Nr. L 145 S. 38, Nr. L 164 S. 36; 2008 Nr. L 301 S. 40), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 284/2009 vom 7. 4. 2009 (ABl. EU Nr. L 94 S. 10),

- Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. 12. 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (ABl. EU Nr. L 371 S. 1; 2007 Nr. L 45 S. 3), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 846/2009 vom 1. 9. 2009 (ABl. EU Nr. L 250 S. 1),
- Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. 7. 2006 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 (ABl. EU Nr. L 210 S. 12), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 396/2009 vom 6. 5. 2009 (ABl. EU Nr. L 126 S. 1), sowie
- Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. 8. 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) — ABl. EU Nr. L 214 S. 3 —.

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das Zielgebiet „Konvergenz“, bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Soltau-Fallingb., Stade, Uelzen und Verden sowie für das übrige Landesgebiet (Zielgebiet „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ — im Folgenden: RWB).

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf der Basis dieser Förderrichtlinie.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Stärkung der Weiterbildungsinfrastruktur für den Mittelstand

Zur Stärkung der Weiterbildungsinfrastruktur in Niedersachsen fördert das Land Niedersachsen die Einrichtung von Regionalen Anlaufstellen (RAS) für individuelle Weiterbildung. Aufgabe der RAS ist es, in einem integrierten Konzept die berufliche Weiterbildung von einzelnen Beschäftigten aus KMU mit Betriebssitz in Niedersachsen zu unterstützen. Dazu gehört u. a.

- niedersächsische KMU in Weiterbildungsfragen, insbesondere bei der Weiterbildungsbedarfsanalyse sowie der betrieblichen Organisation und Auswahl geeigneter Weiterbildungsmaßnahmen zu unterstützen und sie im Zusammenhang mit einer ESF-Förderung zu beraten,
- ein regionales Netzwerk mit der Arbeitsverwaltung sowie mit geeigneten Weiterbildungseinrichtungen und anderen öffentlichen und privaten Stellen der regionalen Arbeitsmarktpolitik aufzubauen und zu pflegen,
- Anträge von KMU auf Fördermittel für Weiterbildungsmaßnahmen von einzelnen Beschäftigten entgegenzunehmen, im Rahmen der Antragsprüfung sicherzustellen, dass die beantragte Weiterbildung zur Bewältigung des Strukturwandels beiträgt, die Auszahlung der Fördermittel für die Individualförderung an die niedersächsischen KMU durchzuführen, die Teilabrechnungen der einzelnen Weiterbildungsmaßnahmen zusammenzufassen und gegenüber der Bewilligungsstelle abzurechnen.

2.2 Förderung der Weiterbildung einzelner Beschäftigter von KMU

Gefördert werden Weiterbildungsmaßnahmen von

- Beschäftigten von niedersächsischen KMU sowie von
- Betriebsinhabern von Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten.

Maßgeblich für die Einstufung als KMU ist die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen in Anhang 1 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008.

Die Weiterbildungsmaßnahmen müssen sich auf die Vermittlung von beruflicher

- Fachkompetenz oder
- Sozialkompetenz oder
- Methodenkompetenz beziehen.

Die Weiterbildungsmaßnahmen sind von niedersächsischen KMU bei den RAS zu beantragen und müssen sich auf einzelne Personen beziehen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die unter Nummer 2.1 genannten RAS. Träger der RAS sind im Regelfall die niedersächsischen Handwerks- sowie Industrie- und Handelskammern. Im Ausnahmefall kann die Trägerschaft nach Zustimmung des MW auch von anderen geeigneten Einrichtungen übernommen werden. Die RAS sind als Erstempfänger berechtigt, die Zuwendung im Rahmen der Nummer 12 der VV zu § 44 LHO an KMU entsprechend Nummer 2.1, dritter Spiegelstrich in privatrechtlicher Form weiterzuleiten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Anforderungen an die RAS

Bei der Antragstellung ist von den RAS nachzuweisen:

- die Eignung des Antragstellers und ggf. seiner Kooperationspartner zur Durchführung des Projekts,
- die Ausrichtung des Projekts am Bedarf der Betriebe und der zukünftig am Arbeitsmarkt benötigten Qualifikationen,
- ein integriertes Gesamtkonzept,
- die Berücksichtigung der Querschnittsziele (Demografischer Wandel, Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung, Nachhaltigkeit),
- die Angemessenheit und Notwendigkeit der Ausgaben sowie die Sicherung der Gesamtfinanzierung.

Diese qualitativen Anforderungen beziehen sich gleichermaßen auf folgende Bestandteile des Antrags:

4.1.1 Beratungskonzept

Ziel der Beratung ist die Stärkung der Weiterbildungsbeteiligung in KMU durch Erhöhung der Akzeptanz und Motivation für Weiterbildungsmaßnahmen gerade auch in Unternehmen, die bislang unterdurchschnittlich weitergebildet haben. Das Beratungskonzept gibt Auskunft u. a. über Umfang und Dauer, Inhalte und Methoden der Weiterbildungsberatung durch die RAS. Es erläutert die angewendeten Verfahren zur Qualitätssicherung in der Beratung.

4.1.2 Netzwerkkonzept

Ziel des Netzwerkes ist die Stärkung von bedarfsgerechten und regional verfügbaren Weiterbildungsangeboten sowie die Erhöhung der Transparenz am Weiterbildungsmarkt. Das Netzwerkkonzept gibt Auskunft u. a. über die Partner des regionalen Netzwerkes für individuelle Weiterbildung. Es erläutert die Kriterien für die Auswahl der Partner sowie die Formen der Zusammenarbeit. Die Verzahnung des Netzwerkkonzepts mit der Beratung ist nachzuweisen.

4.1.3 Administrationskonzept

Ziel der Administration ist es, niedersächsischen KMU ein schlankes und bedarfsgerechtes Antrags-, Genehmigungs- und Abwicklungsverfahren zu bieten. Das vorzulegende Administrationskonzept gibt Auskunft u. a. über Prüfpfade, Bewertungsverfahren, Verfahrensabläufe sowie Dokumentations- und Auswertungssysteme.

4.1.4 Weiterbildungskonzept

Ziel der individuellen Weiterbildung ist die Anpassung der Qualifikation von Beschäftigten in niedersächsischen KMU an den Strukturwandel. Das Weiterbildungskonzept gibt Auskunft u. a. über die geplanten Qualifizierungsschwerpunkte, ihre Bedeutung für den Strukturwandel, Zielgruppen, Zielbetriebe und die Auswahlkriterien. Die Verzahnung des Weiterbildungskonzepts mit dem Beratungskonzept ist nachzuweisen.

4.2 Anforderungen an die individuellen Weiterbildungen

4.2.1 Die Maßnahmen müssen überbetrieblich ausgerichtet sein und allgemein am Arbeitsmarkt verwertbare Qualifikationen vermitteln.

4.2.2 Betriebsspezifische Maßnahmen sind ausgeschlossen.

4.2.3 Die Dauer einer individuellen Weiterbildung soll im Regelfall 30 Zeitstunden nicht unterschreiten. Diese können

auch in Modulen abgeleistet werden. Die Maßnahme sollte mit einem am Arbeitsmarkt anerkannten Zertifikat über die erworbenen Qualifikationen und die Dauer abschließen.

4.2.4 Die Weiterbildungen müssen den betrieblichen Strukturwandel unterstützen. Dazu gehören z. B. berufliche Qualifizierungsmaßnahmen zur Unterstützung der

- Einführung neuer Produkte und Dienstleistungen,
- Erschließung neuer Märkte,
- technologischen oder arbeitsorganisatorischen Innovation (z. B. neue Medien),
- Internationalisierung oder der
- betrieblichen Personalentwicklung.

4.2.5 Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen,

- die überwiegend Produktschulungen enthalten,
- die überwiegend der Einweisung in einfache Maschinen- oder Anlagenbenutzung dienen,
- die Fahrerlaubnisse vermitteln,
- die Sachkundenachweise für gesetzlich vorgeschriebene Funktionen beinhalten, sofern es sich nicht um Erstschulungen zur Geschäftsfelderweiterung oder zum Ausbau der Kunden- und Dienstleistungsorientierung handelt,
- für Personen, die einen Anspruch auf BAföG oder AFBG haben,
- die der ausschließlichen Vermittlung von Grundkenntnissen (insbesondere im EDV-Bereich) dienen,
- die der Qualifizierung von Personen dienen, die in der Land- und Forstwirtschaft oder im Gartenbau tätig sind,
- für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes,
- für die eine Förderung aus ESF-Mitteln anderer Landes- oder Bundesprogramme oder aus anderen Mitteln der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), des Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder des Europäischen Fischereifonds (EFF) erfolgt und
- die aus anderen öffentlichen Programmen oder aufgrund von tariflichen oder öffentlich-rechtlichen Bestimmungen oder durch die Bundesagentur für Arbeit (BA) bezuschusst werden. Diese Programme bzw. Mittel sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

4.2.6 Maximal ein Drittel des Weiterbildungsbudgets der RAS kann diese im Bewilligungszeitraum in eigenen, angeschlossenen oder verbundenen Weiterbildungseinrichtungen durchführen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Höchstgrenzen der Förderung

5.2.1 Die Förderung nach Nummer 2.1 darf einen ESF-Fördersatz von 75 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für RAS mit Sitz im Zielgebiet Konvergenz und 50 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für RAS mit Sitz im Zielgebiet RWB nicht überschreiten. Der Zuschuss aus Landesmitteln beträgt höchstens 12,5 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben der RAS zur Stärkung der Weiterbildungsinfrastruktur (s. Nummer 5.4.1) für RAS mit Sitz im Zielgebiet Konvergenz und höchstens 25 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben der RAS zur Stärkung der Weiterbildungsinfrastruktur (s. Nummer 5.4.1) für RAS mit Sitz im Zielgebiet RWB.

5.2.2 Die ESF-Förderung nach Nummer 2.2 ist begrenzt auf die reinen Ausgaben für Qualifizierungen (Gesamtausgaben der Weiterbildungsmaßnahme abzüglich der anrechenbaren Ausgaben für Freistellungen gemäß Nummer 5.6.1). Der ESF-Fördersatz beträgt maximal 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben für Beschäftigte und Betriebsinhaber, deren KMU den Betriebssitz im Zielgebiet RWB hat, und maximal 70 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben für Beschäftigte und Betriebsinhaber, deren KMU den Betriebssitz im Zielgebiet Konvergenz hat.

5.2.3 In Niedersachsen darf die Intensität von Beihilfen für allgemeine Ausbildungsmaßnahmen im Sinne des Artikels 38 Nr. 2 i. V. m. Art. 39 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 bei KMU 70 v. H. der beihilfefähigen Ausgaben nicht überschreiten.

5.3 Dauer der Förderung

Die Förderung einer RAS ist zunächst auf drei Jahre beschränkt. Die Bewilligungsstelle kann auf Antrag im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel eine Verlängerung der Förderung bis zu zwölf Monate gewähren.

5.4 Zuwendungsfähigkeit

5.4.1 Zuwendungsfähig sind folgende Ausgaben der RAS zur Stärkung der Weiterbildungsinfrastruktur:

- Personalausgaben,
- Ausgaben für Verbrauchsgüter und Abschreibungen für Ausstattungsgegenstände und
- indirekte Ausgaben.

5.4.2 Für die individuellen Weiterbildungsmaßnahmen der Weiterbildungsträger sind die reinen Ausgaben für Qualifizierungen sowie die Personalausgaben für die Ausbildungsteilnehmer (Ausgaben für Freistellungen) zuwendungsfähig. Hierbei sind nur die tatsächlichen abgeleisteten Ausbildungsstunden nach Abzug aller produktiven Stunden oder deren Äquivalent zu berücksichtigen.

5.4.3 Entsprechend Artikel 11 Abs. 3 der Verordnung (EG) 1081/2006 können Zuwendungen für pauschal angegebene Ausgaben gewährt werden:

- a) für indirekte Ausgaben bis zur Höhe von 20 v. H. der direkten Ausgaben eines Vorhabens;
- b) für Ausgaben auf der Grundlage von Pauschalsätzen, die anhand von Standardeinheitskosten festgelegt werden.

Die richtlinienspezifische Bemessungsgrundlage und Höhe der Pauschale wird vom MW durch gesonderten Erl. festgelegt.

Es ist eine verbindliche Einteilung in direkte und indirekte Ausgaben gemäß den Ausgabekategorien des in der **Anlage** beigefügten Musterfinanzierungsplans vorzunehmen.

5.5 Bemessungsgrenzen

Förderfähig sind:

- Ausgaben der RAS zur Stärkung der Weiterbildungsinfrastruktur in Höhe von maximal 7,50 EUR pro Teilnehmerstunde, davon 5 EUR für die Beratungsleistung und 2,50 EUR für die übrigen Ausgaben für RAS im Zielgebiet Konvergenz und in Höhe von maximal 6,50 EUR pro Teilnehmerstunde, davon 4 EUR für die Beratungsleistung und 2,50 EUR für die übrigen Ausgaben für RAS im Zielgebiet RWB. Die Bewilligungsstelle kann in begründeten Einzelfällen hiervon Ausnahmen zulassen. Im Finanzierungsplan ist die Aufteilung in Beratung (Nummern 1.1 bis 1.3 des Finanzierungsplans) und übrige Ausgaben (Nummern 2 und 3 des Finanzierungsplans) durch die RAS getrennt nachzuweisen.
- die reinen Ausgaben für Qualifizierungen für individuelle Weiterbildungsmaßnahmen von Beschäftigten aus niedersächsischen KMU bis zur Höhe von 20 EUR pro Teilnehmer und Zeitstunde.

5.6 Private Kofinanzierung

5.6.1 Die private Kofinanzierung erfolgt über einen Direktbeitrag der Unternehmen. Alternativ kann die Kofinanzierung durch die während der Dauer der Qualifizierung an die Beschäftigten fortgezählten Löhne und Gehälter (Ausgaben für Freistellungen) maximal bis zur Höhe der reinen Ausgaben für Qualifizierungen erfolgen. Diese sind anhand von Belegen (Lohn- bzw. Gehaltsabrechnungen) nachzuweisen.

Sofern Betriebsinhaber an den Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen, ist für diese eine Abrechnung von Ausgaben für Freistellungen nicht zulässig. Die private Kofinanzierung hat in diesen Fällen über einen finanziellen Direktbeitrag zu erfolgen.

5.6.2 Auch wenn Ausgaben für Freistellungen geltend gemacht werden, ist in jedem Fall ein finanzieller Direktbeitrag der betreffenden Unternehmen zu leisten. Dieser soll in seiner Summe mindestens 10 v. H. der reinen Ausgaben für Qualifizierungen betragen.

5.6.3 Sofern mehrere Teilnehmer aus ein und demselben Betrieb qualifiziert werden, sind für diese die Fördermittel jeweils einzeln zu beantragen und abzurechnen.

5.7 Die Förderung ist im Zielgebiet RWB grundsätzlich auf maximal 4 000 EUR je Unternehmen und im Zielgebiet Konvergenz grundsätzlich auf maximal 5 000 EUR je Unternehmen, bezogen auf die reinen Ausgaben für Qualifizierungen innerhalb eines Haushaltsjahres, begrenzt.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, jederzeit Überprüfungen der Europäischen Kommission, des Landes oder von diesen beauftragte Stellen zuzulassen sowie bei der Erfassung der Daten in der von der Kommission geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt vom MW oder einem von diesem beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Die VV Nr. 8.7 Sätze 1 und 3 zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

7.2 Bewilligungsstelle

Zuständige Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12—16, 30177 Hannover.

7.3 Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in der Regel vierteljährlich. Die Mittel sind nach Vordruck für das laufende Quartal zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November eines jeden Jahres anzufordern. Die Quartalsanforderung umfasst den Wert der bei Mittelabruf bereits getätigten sowie einen Schätzwert der bis zum Quartalsende erwarteten weiteren Ausgaben.

Mit dem Mittelabruf sind für tatsächlich getätigte Ausgaben ein zahlenmäßiger Nachweis im Sinne der Nummer 6.4 ANBest-P Anlage 2 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO (Belegliste) sowie grundsätzlich alle der Bewilligungsstelle bislang noch nicht eingereichten Originalbelege vorzulegen. Die Bewilligungsstelle hat vor jeder Auszahlung eine Kontrolle der in der Belegliste aufgeführten Belege durchzuführen. Die dabei anzuwendende Kontrolldichte unterliegt der Risikoeinschätzung des Mittelabrufes. Die Auszahlung eines Restbetrages der Zuwendung in Höhe von 10 v. H. der ESF-Mittel für die zuwendungsfähigen Ausgaben nach Nummer 5.4.1 erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Endverwendungsnachweises.

7.4 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis (Zwischen- und Endverwendungsnachweis) besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis i. S. der Nummer 6.4 ANBest-P Anlage 2 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO. Bei der Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises sollen die von der Bewilligungsstelle vorgehaltenen Vordrucke verwendet werden. Sämtliche Belege (Einnahme- und Ausgabenbelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sind der Bewilligungsstelle grundsätzlich vorzulegen.

Darüber hinaus hat die Bewilligungsstelle im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfungen in jedem Projekt repräsentative Stichprobenkontrollen der Belege auf der Basis einer Risikoanalyse durchzuführen. Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von zwei Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks der Bewilligungsstelle nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen zwei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsstelle einer Verlängerung der Frist zustimmen.

7.5 Vordrucke

Vordrucke für Antragstellung, Mittelabruf und Verwendungsnachweis werden von der Bewilligungsstelle zur Verfügung gestellt.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 15. 6. 2010 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 14. 6. 2010 außer Kraft.

An die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 21/2010 S. 555

Anlage

IWiN-Musterfinanzierungsplan „Weiterbildungsinfrastruktur“

Gesamtausgaben aller Förderjahre zusammen		nicht
		zuwen-
	zuwen-	zuwen-
	dungs-	dungs-
	fähige	fähige
	Ausgaben	Ausgaben

Weiterbildungsinfrastruktur

1. Bildungs- und Beratungspersonal

1.1 Bezüge für eigenes und Fremdpersonal			EUR
1.2 Sozialabgaben			EUR
1.3 Reise- und Dienstreisekosten des Bildungspersonals			EUR
Summe 1.1 bis 1.3			EUR

2. Verbrauchsgüter und Ausstattungsgegenstände

2.1 Nicht abschreibungsfähige Verbrauchsgüter für die Ausbildungsmaßnahmen (einschließlich Schutzkleidung)			EUR
2.2 Ausstattungsgegenstände — Miete und Leasing (nur programmgebundene Geräte)			EUR
2.3 Ausstattungsgegenstände — Abschreibungen nach dem Recht der einzelnen Mitgliedsstaaten			EUR
Summe 2.1 bis 2.3			EUR

3. Indirekte Ausgaben

3.1 Bezüge der Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer und Gesellschafter			EUR
3.2 Arbeitsentgelt des Verwaltungspersonals			EUR
3.3 Sozialabgaben			EUR
3.4 ausbildungsgebundene Reise- und Dienstreisekosten des Verwaltungspersonals sowie der Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer und Gesellschafter			EUR
3.5 Verwaltungsausgaben			EUR
3.5.1 Werbung für die Lehrgänge			EUR
3.5.2 Büromaterial			EUR
3.5.3 allgemeines Dokumentationsmaterial			EUR
3.5.4 Post- und Fernspreckgebühren			EUR
3.5.5 Wasser, Gas und Strom			EUR
3.5.6 Steuern, Versicherung			EUR

3.5.7 Ausgaben für Kinderbetreuungs-einrichtungen			EUR
3.5.8 Sonstige Verwaltungsausgaben			EUR
3.6 Mieten und Leasing für Gebäude			EUR
Summe 3.1 bis 3.6			EUR
Summe der zuwendungsfähigen Ausgaben 1 bis 3			EUR

Gesamteinnahmen für alle Förderjahre zusammen

Weiterbildungsinfrastruktur

Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben

A. Kofinanzierung

1. Summe der öffentlichen Kofinanzierung			EUR
davon:			
1.1 Bundesmittel, einschließlich BA			EUR
1.2 Landesmittel			EUR
1.3 Kommunale Mittel			EUR
1.4 Sonstige öffentliche Mittel (z. B. Kammern, Kirchen, Eigenmittel öffentlicher Träger)			EUR
1.5 Einnahmen/Erlöse			EUR

B. Beantragte Zuschüsse

2. Summe der beantragten Zuschüsse			EUR
davon:			
2.1 ESF-Mittel			EUR
2.2 Landesmittel			EUR

Summe der Einnahmen EUR

IWiN-Musterfinanzierungsplan „Individuelle Weiterbildung“

Gesamtausgaben aller Förderjahre zusammen

	zuwen- dungs- fähige Ausgaben	nicht zuwen- dungs- fähige Ausgaben	
4. Individuelle Weiterbildung			
4.1 Ausgaben für Lehrgänge externer und eigener Einrichtungen			EUR
4.2 Unterhaltsgeld bzw. Leistungen an Teilnehmerinnen und Teilnehmer			EUR
Summe der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben 4.1 bis 4.2			EUR

Gesamteinnahmen aller Förderjahre zusammen

Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben

A. Kofinanzierung

3. Summe der privaten Kofinanzierung			EUR
davon:			
3.1 Freistellungsausgaben (z. B. von Unternehmen)			EUR
3.2 Direktbeiträge (z. B. von Unternehmen)			EUR

4. Summe der öffentlichen Kofinanzierung			EUR
4.1 sonstige öffentliche Mittel (z. B. Kammern, Kirchen, Eigenmittel öffentlicher Träger)			EUR

B. Beantragte Zuschüsse

5. ESF-Mittel EUR

Summe der Einnahmen EUR

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Flurbereinigung Hüntel, Landkreis Emsland)

Bek. d. ML v. 19. 5. 2010 — 306-611-Hüntel —

Die GLL Meppen hat dem ML die Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 FlurbG für das Flurbereinigungsverfahren Hüntel, Landkreis Emsland, vorgelegt. Aus diesen Neugestaltungsgrundsätzen ist der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG zu entwickeln, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieser Neugestaltungsgrundsätze ist gemäß § 6 NUVPG nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 NUVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das Flurbereinigungsverfahren Hüntel ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 6 NUVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

— Nds. MBL Nr. 21/2010 S. 559

Durchführung der Viehverkehrsverordnung; Bestimmung der beauftragten Stelle (Beleihung)

Bek. d. ML v. 26. 5. 2010 — 204.2/203-42120 —

Bezug: Bek. v. 30. 8. 2005 (Nds. MBL S. 768), geändert durch Bek. v. 21. 1. 2008 (Nds. MBL S. 375)

1. Mit Verwaltungsakt vom 19. 5. 2010 ist aufgrund des § 3 a AGTierSG i. d. F. vom 1. 8. 1994 (Nds. GVBl. S. 411), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 15. 12. 2008 (Nds. GVBl. S. 419), die Beleihung des wirtschaftlichen Vereins Vereinigte Informationssysteme Tierhaltung (VIT), Heideweg 1, 27283 Verden, unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs mit Wirkung vom 9. 3. 2010 auf Equiden ausgedehnt worden. Die Bezugsbekanntmachung wird insoweit geändert.

Damit ist der VIT seit dem 9. 3. 2010 beauftragte Stelle i. S. der folgenden Vorschriften der Viehverkehrsverordnung i. d. F. vom 3. 3. 2010 (BGBl. I S. 203):

- 1.1 § 26 Abs. 2 und 3,
- 1.2 § 27 Abs. 2 und 5,
- 1.3 § 28,
- 1.4 § 29 Abs. 1 und 2,
- 1.5 § 30 Abs. 2 und 3,
- 1.6 § 31,

- 1.7 § 34 Abs. 2,
 1.8 § 35,
 1.9 § 40,
 1.10 § 43 Abs. 2,
 1.11 § 44 Abs. 3,
 1.12 § 44 a Abs. 1 Satz 2, sowie
 1.13 § 44 c, jedoch in diesem Fall nur, soweit nicht eine Vereinbarung oder Organisation nach § 44 a Abs. 1 Satz 1 der Viehverkehrsverordnung beauftragt ist.
2. Der VIT untersteht bei der Wahrnehmung der vorstehenden Aufgaben der Fach- und Rechtsaufsicht des ML. Er ist gemäß § 73 Abs. 1 Nr. 2 VwGO selbst Widerspruchsbehörde, soweit nicht landesrechtlich auf das Widerspruchsverfahren verzichtet wird.
3. Für die auszuführenden Amtshandlungen sind durch den VIT Gebühren und Auslagen auf der Grundlage der GOVet in der jeweils geltenden Fassung zu erheben.
4. Das Einverständnis des VIT auch zur Erweiterung der Aufgaben als beauftragte Stelle liegt vor.

An
 die Landkreise und kreisfreien Städte
 die Niedersächsische Tierseuchenkasse
 das Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
 den Vereinigte Informationssysteme Tierhaltung w.V.

— Nds. MBl. Nr. 21/2010 S. 559

Änderung der Satzung der Anstalt öffentlichen Rechts Niedersächsische Landesforsten

Bek. d. ML v. 26. 5. 2010 — 405-01566-29-1.2 —

Bezug: Bek. v. 7. 7. 2005 (Nds. MBl. S. 563), geändert durch
 Bek. v. 18. 2. 2009 (Nds. MBl. S. 281)

Der Verwaltungsrat der Anstalt öffentlichen Rechts Niedersächsische Landesforsten hat am 11. 6. 2009 die nachfolgenden vom ML am 26. 5. 2010 genehmigten Änderungen des § 5 der Satzung beschlossen:

1. In Absatz 2 werden die Worte „zwei Gebietsleitungen und“ gestrichen.
2. Absatz 4 wird gestrichen.
3. Die bisherigen Absätze 5 bis 9 werden Absätze 4 bis 8.
4. Im neuen Absatz 6 werden die Worte „Gebiets- und“ gestrichen.

An die
 Dienststellen der Landesverwaltung
 Niedersächsischen Landesforsten

— Nds. MBl. Nr. 21/2010 S. 560

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

**Planfeststellung gemäß § 12 NDG
 i. V. m. den §§ 68 bis 71 WHG
 zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes von Nienwalde
 bis Gartow an den linksseitigen Seegedeichen**

Bek. d. NLWKN v. 9. 6. 2010 — VI L-62211-203-002 —

Der vom Gartower Deich- und Wasserverband vorgelegte Antrag nebst den eingereichten Planunterlagen ist durch Planfeststellungsbeschluss vom 19. 4. 2010 — VI L-62211-203-002 — festgestellt worden. Die Hochwasserschutzmaßnahmen umfassen im Wesentlichen den Neuaufbau der vorhandenen Deiche, der Deichverteidigungswege und -überfahrten und teilweise auch deren erstmalige Herstellung. Außerdem wird die

Umsetzung der für den Naturschutz erforderlichen Kompensationsmaßnahmen planfestgestellt.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde eine Prüfung der Umweltverträglichkeit der Maßnahme durchgeführt. Die Auswirkungen der Maßnahme auf die Umwelt sind in die Gesamtabwägung eingeflossen.

Die Planfeststellung erfolgte nach Maßgabe der in Nummer I.2 im Planfeststellungsbeschluss aufgeführten Unterlagen sowie der in Nummer II des Planfeststellungsbeschlusses enthaltenen Nebenbestimmungen, Zusagen und Hinweise, auf die ausdrücklich hingewiesen wird. Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses und die Rechtsbehelfsbelehrung werden als **Anlage** bekannt gemacht.

Jeweils eine Ausfertigung des vollständigen Planfeststellungsbeschlusses einschließlich Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung sowie der planfestgestellten Antragsunterlagen liegen in der Zeit

vom 9. 6. bis 22. 6. 2010 (einschließlich)

öffentlich aus bei der

**Samtgemeinde Gartow (Zimmer Nr. 5),
 Springstraße 14,
 29471 Gartow,**

während der Dienststunden

Montag bis Donnerstag	von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr und
Freitag	von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Der Planfeststellungsbeschluss wird — da mehr als 50 Zustellungen zu bewirken wären — nicht individuell zugestellt. Die Zustellung wird gemäß § 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG durch öffentliche Bekanntgabe im Nds. MBl. (dem amtlichen Veröffentlichungsblatt des NLWKN) und in der Elbe-Jeetz-Zeitung (der örtlichen Tageszeitung) ersetzt.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss gemäß § 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG gegenüber den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wurde.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz — Direktion — Geschäftsbereich VI —, Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg, angefordert werden.

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses können die unter Teil I des Beschlusstextes genannten Planunterlagen auch beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion/Geschäftsbereich VI, Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg, eingesehen werden.

Anlage

**Auszug aus dem
 Planfeststellungsbeschluss gemäß § 12 NDG
 i. V. m. den §§ 68 bis 71 WHG
 vom 19. 4. 2010 — VI L-62211-203-002 —
 „Sicherstellung des Hochwasserschutzes von Nienwalde bis Gartow
 an den linksseitigen Seegedeichen“**

I. Verfügender Teil

I.1 Planfeststellung

Der Plan für die Sicherstellung des Hochwasserschutzes von Nienwalde bis Gartow an den linksseitigen Seegedeichen wird nach den Anträgen des Gartower Deich- und Wasserverbandes vom 3. 4. 2009 und 9. 3. 2010 gemäß § 12 NDG i. V. m. den §§ 68 bis 71 des WHG und den §§ 107, 108, 109 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 und 4 sowie den §§ 110 bis 114 des NWG mit den sich aus diesem Beschluss ergebenden Änderungen und Nebenbestimmungen festgestellt.

I.2 Planunterlagen

(Hier nicht abgedruckt.)

I.3 Entscheidungen über Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht im Laufe des Verfahrens berücksichtigt, durch Änderung oder Auflagenerteilung gegenstandslos geworden, zurückgenommen oder für erledigt erklärt worden sind.

I.4 Kostenlastentscheidung

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

II. Nebenbestimmungen

Es sind Nebenbestimmungen u. a. zur Wasserwirtschaft, zu Eigentümer- und Bewirtschaftungsbelangen, zum Immissionsschutz, zu Naturschutz und Landespflege, zu den Bauwerken und zu sonstigen Belangen ergangen (hier nicht abgedruckt).

III. Begründung

III.1 bis III.4

Beinhaltet u. a. Ausführungen zu folgenden Themen:

Verfahrensablauf und verfahrensrechtliche Bewertung, Planrechtfertigung, Variantenvergleich, Flächeninanspruchnahme, Umweltverträglichkeitsprüfung, Naturschutz und Landespflege, Lärm und Denkmalschutz (hier nicht abgedruckt).

IV. Entscheidungen über Einwendungen und Stellungnahmen

Beinhaltet Ausführungen zu den Einwendungen sowie den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzverbände (hier nicht abgedruckt).

V. Begründung Kostenlastentscheidung

(Hier nicht abgedruckt.)

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Hinweis:

Die Klage wäre gegen den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion/Geschäftsbereich VI, Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg, zu richten.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 70 WHG und § 109 Abs. 4 NWG hat eine Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung, da es sich um eine Maßnahme handelt, die dem Hochwasserschutz dient. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise anordnen.

— Nds. MBl. Nr. 21/2010 S. 560

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsverfahrens (Posniak Recycling GmbH, Salzgitter)

Bek. d. GAA Braunschweig v. 18. 5. 2010 — G/10/018 —

Die Firma Posniak Recycling GmbH, Heerter Straße 39, 38229 Salzgitter, hat mit Antrag vom 27. 4. 2010 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), für die Kapazitätserweiterung des Schrottplatzes beantragt. Standort der Anlage ist das Betriebsgelände der Firma Posniak Recycling GmbH, Heerter Straße 39, 38229 Salzgitter, Gemarkung Heerte, Flur 04, Flurstücke 178/9 und 179/5.

Die Anlage ist gemäß Nummer 8.9 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert

durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), genehmigungsbedürftig. Genehmigungsbehörde ist das GAA Braunschweig.

Gegenstand des Antrags ist die Erhöhung der derzeit genehmigten Lagerkapazität für Eisen- und Nichteisenschrotte von 1 400 t auf 5 100 t. Gleichzeitig werden die derzeit genehmigten Lagerkapazitäten zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen (Nummer 8.12 a Spalte 2) von 50 t auf 63 t und zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen (Nummer 8.12 b Spalte 2) von 130 t auf 190 t erhöht.

Darüber hinaus sollen die Abfallschlüsselnummern für metallhaltige Abfälle 020110, 160117, 160118, 160801, 191001, 191002, 191202 und 191203 in den Katalog der zugelassenen Abfallschlüssel aufgenommen werden.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen usw.) kann

vom 17. 6. bis zum 16. 7. 2010

in den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig,
Dienststelle Bohlweg 38,
Zimmer 236,
38100 Braunschweig,
Einsichtsmöglichkeit:
montags bis donnerstags 8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags und an Tagen vor Feiertagen 8.00 bis 12.00 Uhr,
- Stadt Salzgitter, Fachgebiet Umwelt,
Joachim-Campe-Straße 9—11,
38226 Salzgitter,
Einsichtsmöglichkeit:
montags bis mittwochs 8.00 bis 15.00 Uhr,
donnerstags 8.00 bis 18.00 Uhr,
freitags 8.00 bis 12.00 Uhr.

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis zum 30. 7. 2010**) schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), sind die Einwendungen dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderinnen und Einwender deren Namen und Anschriften vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichnenden ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf:

**Dienstag, den 31. 8. 2010, 10.00 Uhr,
Stadt Salzgitter,
Rathaus, Sitzungszimmer 65,
Joachim-Campe-Straße 6—8,
38226 Salzgitter.**

Die Durchführung des Erörterungstermins liegt im Ermessen der Genehmigungsbehörde.

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauffolgenden Werktag (ohne Samstag) zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

— Nds. MBl. Nr. 21/2010 S. 561

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Vitogaz Deutschland GmbH, Oldenburg)****Bek. d. GAA Cuxhaven v. 17. 5. 2010
— 09-038-01-8.1-See —**

Aufgrund eines Antrags der Firma Vitogaz Deutschland GmbH, Stau 169, 26122 Oldenburg, wird zurzeit vom GAA Cuxhaven ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), durchgeführt, das die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Lagern von Flüssiggas (als Bestandteil einer Treibgastankstelle) zum Gegenstand hat. Bei dem genannten Vorhaben handelt es sich um eine immissionsrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage gemäß Nummer 9.1 Spalte 2 Buchst. b des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723). Standort der Anlage ist das Grundstück Hansestraße 3 in 27419 Sittensen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c i. V. m. der Anlage 1 Nummer 9.1.4 Spalte 2 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94) eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Diese wurde inzwischen abgeschlossen.

Als Ergebnis wird festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht bedarf.

Gemäß § 3 a UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 21/2010 S. 562

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Biogas Deinste GmbH & Co. KG)****Bek. d. GAA Cuxhaven v. 20. 5. 2010
— 09-042-01-8.1-Gf —**

Die Firma Biogas Deinste GmbH & Co. KG hat mit Schreiben vom 22. 12. 2009 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage zur Erzeugung von Strom für den Einsatz von Biogas (Biogasanlage) beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 21/2010 S. 562

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Schaeferwerk Gödeke GmbH & Co. KG, Dassel)****Bek. d. GAA Göttingen v. 31. 5. 2010 — 10-017-01 —**

Die Firma Schaeferwerk Gödeke GmbH & Co. KG, Relliehäuser Straße 38—40, 37586 Dassel, hat mit Schreiben vom 19. 3. 2010 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung einer Feuerungsanlage beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.1.5 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 21/2010 S. 562

Stellenausschreibung

Im **Niedersächsischen Landtag** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Wege der Abordnung für einen Zeitraum von eineinhalb bis zwei Jahren der Dienstposten

einer juristischen Referentin oder eines juristischen Referenten

im Gesetzgebungs- und Beratungsdienst (GBD) zu besetzen.

Der GBD ist eine Einrichtung der wissenschaftlichen Politikberatung; für seine Arbeit gelten vom LT beschlossene Richtlinien (zuletzt veröffentlicht im Landtagshandbuch der 16. Wahlperiode S. 361). Er unterstützt den LT bei der Gesetzgebung, indem er die Entwürfe zu Gesetzen rechtlich und sprachlich sowie hinsichtlich ihrer Vollzugstauglichkeit überprüft und dazu von Amts wegen Verbesserungsvorschläge macht. Außerdem erarbeitet er Gutachten zu rechts- und staatswissenschaftlichen Fragen sowie Entwürfe für parlamentarische Initiativen. Soweit der GBD solche Entwürfe ausarbeitet, ist er an die Vorgaben der Auftraggeber gebunden; im Übrigen ist er nach den für ihn geltenden Richtlinien bei Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig.

Nach diesen Richtlinien dürfen sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des GBD keiner politischen Richtung verpflichtet fühlen. Der GBD hat mit allen Abgeordneten und Fraktionen vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und darf in politischen Angelegenheiten nicht Partei ergreifen.

Der GBD ist kollegial verfasst und besteht aus drei Mitgliedern, unter deren Leitung die ständigen und die dem GBD auf Zeit angehörenden juristischen Referentinnen oder Referenten tätig sind.

Gesucht werden juristische Nachwuchskräfte aus der Justiz oder der Verwaltung. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen die durch Prüfung erworbene Befähigung zum Richteramt haben. Erwartet wird eine herausragende juristische Qualifikation, die nicht nur auf das öffentliche Recht beschränkt sein sollte, verbunden mit der Fähigkeit zu tieferer wissenschaftlicher Arbeit. Erforderlich ist zudem eine ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zu enger Zusammenarbeit innerhalb des Dienstes.

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorübergehende Tätigkeit beim GBD auch als Eignungsnachweis für Beförderungsstellen der BesGr. R 2 dienen kann.

Der Dienstposten ist bedingt teilzeitgeeignet.

Schwerbehinderte Bewerberinnen oder Bewerber werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen werden begrüßt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte **bis zum 13. 7. 2010** an den Präsidenten des Niedersächsischen Landtages — Landtagsverwaltung —, Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 1, 30159 Hannover.

Nähere Auskünfte erteilen Frau Brüggeshemke unter Tel. 0511 3030-2128 (montags bis mittwochs und freitags vormittags) und Frau Messling unter Tel. 0511 3030-2149.

— Nds. MBl. Nr. 21/2010 S. 562

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten



VAKAT

**Wenn es einmal schnell
gehen muss...**

www.rechtsvorschriften-niedersachsen.de

**Niedersächsisches
Gesetz- und Verordnungsblatt
und
Niedersächsisches Ministerialblatt
als**

Download-Version für 5 €

je Einzeldokument

Kostenlose Suchfunktion möglich

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG